

**Schwerpunkt: Stoffauswahl und Maßnahmen  
der Veranschaulichung**

[\[Durchführung\]](#) | [\[Tafelbilder\]](#) | [\[Literaturverzeichnis\]](#)

## **1. Einleitung**

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1991 Vertragsstaat des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf).<sup>[1]</sup> Damit wurde das UN-Kaufrecht in Deutschland zu geltendem Recht. Es ersetzt in Bezug auf Warenliefergeschäfte mit dem Ausland weitgehend die kaufrechtlichen Bestimmungen des BGB/HGB.<sup>[2]</sup> Überschlägigen Schätzungen zufolge werden heute ungefähr 60 Prozent aller deutschen Importe und 70 Prozent aller deutschen Exporte mit Vertragspartnern abgewickelt, die in Mitgliedsstaaten des UN-Kaufrechts ansässig sind.<sup>[3]</sup> Nach Angaben des zuständigen Sekretariats der Vereinten Nationen zum internationalen Handelsrecht sollen inzwischen sogar mehr als zwei Drittel des weltweiten Warenaustauschs den rechtlichen Regelungen dieses Kaufrechts unterliegen.<sup>[4]</sup> Da beständig weitere Staaten das Abkommen ratifizieren, werden diese Zahlen in Zukunft noch nach oben zu korrigieren sein. Sofern die Vertragsparteien das UN-Kaufrecht in ihren Verträgen nicht wirksam ausschließen, sind kaufrechtliche Fragen eines Außenhandelsvertrags deshalb nach dem UN-Kaufrecht und nicht nach dem unvereinheitlichten nationalen Kaufrecht zu beantworten.<sup>[5]</sup> Wer in seiner beruflichen Praxis im Bereich des Außenhandels tätig ist, wird sich daher mit diesem Gesetz beschäftigen müssen.

An der Friedrich-List-Schule, Oberstufenzentrum Wirtschaftssprachen, werden

kaufmännische Assistenten mit Schwerpunkt Fremdsprachensekretariat und Fremdsprachenkorrespondenten ausgebildet. Für das kommende Schuljahr ist zudem die Einführung eines weiteren Bildungsgangs, die Ausbildung zum Eurokorrespondenten geplant. Insbesondere für die Fremdsprachen- und Eurokorrespondenten werden Tätigkeitsfelder der späteren beruflichen Praxis auf dem Gebiet des Außenhandels angesiedelt sein. Exportabteilungen in Unternehmen, aber auch staatliche Einrichtungen der Außenwirtschaft seien hier als Beispiele genannt. Vor diesem Hintergrund ist es gerade für diese Schüler<sup>[6]</sup> interessant, sich während ihrer Ausbildung mit den rechtlichen Besonderheiten von Auslandsgeschäften auseinanderzusetzen. Das UN-Kaufrecht mag in diesem Zusammenhang in den Unterrichtsablauf integriert werden.

Zum Thema des UN-Kaufrechts liegen keine aufbereiteten Materialien für den Unterricht an berufsbildenden Schulen vor, auf die zurückgegriffen werden könnte. Da dieses Thema auch nach den jeweiligen Rahmenplänen an der Friedrich-List-Schule noch nicht vorgesehen ist,<sup>[7]</sup> stellt die in dieser Arbeit konzipierte Unterrichtsreihe einen ersten Versuch dar, eine Stoffauswahl zu treffen und geeignete Maßnahmen zur Veranschaulichung zu erstellen. Die Reihe wird in einer Klasse angehender Fremdsprachenkorrespondentinnen durchgeführt. Hierfür wurde der zeitliche Rahmen mit einem Umfang von drei Unterrichtsblöcken vorgeschlagen. Die Stoffauswahl muss sich daher auf ein in diesem Zeitumfang machbares Ausmaß beschränken und die Maßnahmen zur Veranschaulichung sind daran auszurichten. Diese Arbeit macht es sich nunmehr zur Aufgabe zu überprüfen, ob es möglich ist, das Thema UN-Kaufrecht in einem zeitlich festgelegtem Umfang von ungefähr drei Doppelstunden in den regulären Lehrplan der Fachschule einzubinden. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es dann, im Einzelnen zu sehen, ob die gewählte Stoffauswahl adäquat ist, den Schülern Wissen über das UN-Kaufrecht in solchem Maße zu vermitteln, wie es für die entsprechende Berufsausbildung als angemessen erscheinen kann, und inwiefern die gewählten Maßnahmen zur Veranschaulichung

greifen, um die zuvor ausge-wählten Lerninhalte zu überbringen.

Die Arbeit gliedert sich in folgende Abschnitte: Kapitel zwei legt die Sachanalyse zum UN-Kaufrecht vor. Die Sachanalyse umfasst jene Inhalte des UN-Kaufrechts, die die Grundlage für die spätere Stoffauswahl bilden. Sie kann im Rahmen der hier vorliegenden Ar-beit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Vielmehr liegt sie nurmehr um einen Hauch über den Lerninhalten in Bezug auf die Unterrichtsreihe. In Kapitel drei wird die Stoffauswahl vorgenommen. Vor dem Hinter-grund der didaktischen Grundsätze der Stoffauswahl werden einige Lernziele aufgestellt, wie sie im Rahmen der Ausbildung zum Fremdsprachenkorrespondenten denkbar wären. Anschließend wer-den dann die methodischen Aspekte der Stoffauswahl diskutiert, die sich schon an der konkreten Unterrichtssituation orientieren. Kapitel vier stellt schließlich die Maßnahmen der Veranschaulichung vor. Abschließend erfolgt in Kapitel fünf die Auswertung der Unter-richtsreihe und in Kapitel sechs soll unter Berücksichtigung der ein-gangs gestellten Fragestellung ein Resümee gezogen werden um die aus der Unterrichtsreihe gewonnenen Erfahrungen für die zu-künftige Unterrichtsgestaltung fruchtbar machen zu können.

## **2. Sachanalyse**

### 2.1. Die Entstehung des vereinheitlichten internationalen Kaufrechts (UN-Kaufrecht)

Mit der Verabschiedung des UN-Kaufrechts durch die Vereinten Na-tionen verbindet sich das Anliegen ein weltweit einheitliches Kauf-recht zu schaffen.

Ausgehend von der Annahme, dass die jeweiligen nationalen Kauf-rechte in erster Linie für Inlandskaufgeschäfte konzipiert worden sind, versucht das UN-Kaufrecht den besonderen Bedürfnissen von Ex- und Importeuren Rechnung zu tragen und den Fragen des grenzüberschreitenden Verkehrs verstärkt Beachtung zu schenken.

Weiterhin wird beabsichtigt, dass sich Vertragspartner unterschiedli-cher Länder dank eines einheitlichen Kaufrechts nicht mit nationalen Kaufrechten auseinandersetzen

müssen, die ihnen völlig fremd sind. [\[8\]](#)

Bemühungen um eine Vereinheitlichung des auf internationale Wa-renkäufe anwendbaren Rechts hat es schon Anfang des 20. Jahr-hunderts gegeben. Damals wurden diese Bestrebungen maßgeblich vom Römer Institut für Privatrechtsvereinheitlichung geführt. Sie fan-den ihren vorläufigen Abschluss in den Haager Kaufgesetzen von 1964. Dieses Kaufrecht wurde jedoch nur von einer Hand voll euro-päischer Staaten angenommen und erreichte keine weltumspan-nende Akzeptanz. Daher begannen schon im Jahre 1968 die Vorar-beiten zu einer neuen Kaufrechtskonvention, diesmal unter Feder-führung der Vereinten Nationen. Nach langjährigen Beratungen wurde schließlich auf der im März und April 1980 eigens zu diesem Zwecke nach Wien einberufenen Konferenz der endgültige Text er-arbeitet und am 11. April 1980 als das „Übereinkommen der Verein-ten Nationen für den internationalen Warenkauf“ beschlossen. [\[9\]](#)

An der Ausarbeitung des UN-Kaufrechts haben industrialisierte Län-der der westlichen Welt ebenso mitgewirkt wie die damals noch planwirtschaftlich regierten sozialistischen Länder und eine Reihe von Entwicklungsländern. Wenngleich für das UN-Kaufrecht das Rechtssy-tem des westlich-europäischen Kulturkreises die Grund-lage bildet, so wurde doch versucht den unterschiedlichen Inter-es-sen der Handelspartner Rechnung zu tragen. 1988 ratifizierten die ersten Staaten diese völkerrechtliche Konvention. [\[10\]](#) Inzwischen gilt das UN-Kaufrecht in 57 Staaten. [\[11\]](#) In der Bundesrepu-blik Deutsch-land gilt es seit dem ersten Januar 1991.

Inhaltlich regelt das UN-Kaufrecht die wichtigsten Fragen, die für in-ternationale Kaufgeschäfte relevant sind: das Zustandekommen von Kaufverträgen einschließlich der Vereinbarung von Allgemeinen Ge-schäftsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer. Dabei machen die Fragen zu diesen Rechten und Pflichten sowie die Bestimmungen für den Fall, dass eine Seite die ihr oblie-genden Pflichten nicht erfüllt, den Kerngehalt des UN-Kauf-rechts aus.

## 2.2. Der Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Der Geltungsbereich des UN-Kaufrechts erstreckt sich auf Kaufverträge über Waren.

[12] Unter Waren werden hier bewegliche Güter wie Textilien, Möbel oder Stahl verstanden. Keine Warenlieferungen im Sinne des UN-Kaufrechts sind Schiffe, Luftfahrzeuge, elektrische Energie, Wertpapiere und Zahlungsmittel sowie Immobilien

und Rechte. [13] Das UN-Kaufrecht gilt nicht für Warenkäufe, die erkennbar zum privaten Gebrauch getätigt werden. [14] Verbrauchergeschäfte sind also vom UN-Kaufrecht ausgenommen. Ob eine oder beide Parteien Kaufleute im Sinne handelsgesetzlicher Bestimmungen, wie etwa des deutschen HGB sind, ist hingegen

unerheblich. [15]

Das UN-Kaufrecht gilt somit ausschließlich für internationale Warenlieferungen. Eine Warenlieferung ist nach UN-Kaufrecht dann international, wenn Käufer und

Verkäufer in zwei verschiedenen Staaten ansässig sind. [16]

Wie können sich derartige Beziehungen gestalten ?

1. Beide Vertragspartner haben ihre Niederlassungen in verschiedenen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts, z.B. in Deutschland und in Italien. Deutschland exportiert nach Italien oder vice versa.

2. Die Vertragspartner haben ihre Niederlassungen in verschiedenen Ländern, von denen jedoch nur eines Vertragsstaat des UN-Kaufrechts ist, z.B. Deutschland und die Türkei. Soweit das angerufene IPR in die Rechtsordnung eines Vertragsstaates verweist, hat dies die Geltung des UN-Kaufrechts zur Folge. Dies wäre aus deutscher Sicht der Fall, wenn Deutschland in die Türkei exportierte. [17]

3. Das UN-Kaufrecht kommt darüber hinaus zur Anwendung, wenn beide Vertragspartner von ihrer Rechtswahlfreiheit Gebrauch machen und damit den Vertrag unter das Recht eines Vertragsstaates stellen. Würde man sich im oben genannten Fall für deutsches Recht entscheiden, so wäre dies wiederum UN-

## Kaufrecht.

Es ist in diesem Zusammenhang ohne jegliche Bedeutung, ob den Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages bewusst war, dass UN-Kaufrecht gelten werde oder ob sie überhaupt um die Existenz des UN-Kaufrechts wussten. Das UN-Kaufrecht kommt nur dann nicht zur Anwendung, wenn es von den Vertragsparteien ausdrücklich abbedungen wird. Art. 6 UN-Kaufrecht gestattet das UN-Kaufrecht ganz oder

teilweise auszuschließen oder einzelne Regelungen zu modifizieren. [\[18\]](#)

Darüber hinaus muss das Kaufgeschäft in zeitlicher Hinsicht vom UN-Kaufrecht erfasst werden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind gemäß Art. 100 UN-Kaufrecht nur anwendbar, wenn der Abschluss des Kaufvertrags vor dem Tag ausgeführt wurde, an dem das UN-Kaufrecht in den betreffenden Vertragsstaaten in

Kraft getreten ist. [\[19\]](#)

Folglich kommt das UN-Kaufrecht also zur Anwendung, wenn ein Kaufvertrag über Waren im Sinne des UN-Kaufrechts vorliegt, Käufer und Verkäufer ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben und diese entweder Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts sind oder das jeweils angerufene internationale Privatrecht in die Rechtsordnung eines Vertragsstaates verweist und wenn der zu beurteilende Vorgang auch in zeitlicher Hinsicht vom UN-Kaufrecht erfasst wird.

Für Deutschland bedeutet dies, dass ein großer Teil aller Im- und Exportgeschäfte des Landes nicht den Regelungen des BGB/HGB, sondern jenen des UN-Kaufrechts unterliegt.

Kommt das UN-Kaufrecht schließlich zur Anwendung, so werden folgende Sachfragen erfasst: Das Zustandekommen des Vertrags sowie die Aufhebung des Vertrags, die Form des Vertrags sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Nicht geregelt sind die Fragen zur Gültigkeit des Vertrages, die Fragen der Eigentumsübertragung, Produkthaftung, Verjährung und Aufrechnung sowie Vertragsstrafen. [\[20\]](#) Diese Fragen sind nach dem nationalen Recht zu beurteilen,

welche das IPR zur Anwendung berufen wird.

### 2.3. Die Rechtsbehelfe nach dem UN-Kaufrecht

Im Folgenden werden die Rechtsbehelfe dargestellt, die das UN-Kaufrecht dem Vertragspartner an die Hand gibt für den Fall, dass die andere Seite ihren Pflichten nicht nachkommt. [\[21\]](#)

Die Rechtsbehelfe der Vertragsparteien nach UN-Kaufrecht weichen zum Teil erheblich von jenen des Kaufrechts nach BGB/HGB ab. So unterscheidet das UN-Kaufrecht im Gegensatz zum unvereinheitlichten nationalen Kaufrecht nicht nach den unterschiedlichen Arten der Leistungsstörung. Vielmehr sieht das UN-Kaufrecht für beide Vertragsparteien eine durchgängige Regelung vor: Erfüllt eine Partei ihre Pflichten nicht, so ist die andere Seite grundsätzlich zur Ausübung der nachstehend genannten Rechtsbehelfe berechtigt:

- Erfüllung zu verlangen oder
- den Vertrag aufzuheben oder bzw. und
- Schadenersatz zu verlangen. [\[22\]](#)

Eine sofortige Aufhebung des Vertrags ist aber nur dann möglich, wenn die andere Seite ihre vertraglichen Pflichten *wesentlich* verletzt. Was das UN-Kaufrecht unter wesentlicher Vertragsverletzung versteht, definiert es in den Allgemeinen Bestimmungen zum Warenkauf in Art. 25. Danach wird eine Vertragsverletzung dann als wesentlich bezeichnet, wenn der Vertragspartei im Wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen. Das UN-Kaufrecht stellt hohe Anforderungen an die Möglichkeit den Vertrag aufzuheben. Die wesentliche Vertragsverletzung gilt dabei als das entscheidende Differenzierungskriterium. [\[23\]](#) Die Vertragsaufhebung hat, wenn sie denn vorgenommen wird, rechtlich gestaltenden Charakter. Die Aufhebung des Vertrages bewirkt, dass die Parteien von ihren primären Leistungsverpflichtungen entbunden werden. Es entsteht dann ein sogenanntes Rückabwicklungsverhältnis (Art. 81.) Die Vertragsbestimmungen, welche die Rechte und Pflichten bei der Rückabwicklung des Vertrags betreffen,

bleiben in Kraft, im Gegensatz zu den primären Leistungsverpflichtungen aus dem aufgehobenen Kaufvertrag. Auch bereits begründete Schadensersatzpflichten bleiben bestehen. Ebenso können aus der Rückabwicklung des Vertrags erneut Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, so z.B. Kosten der Rückabwicklung.

Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung erlöschen also nicht, wenn der Vertrag aufgehoben wird. Der Rechtsbehelf auf Schadenersatz besteht immer in Konkurrenz zu den übrigen Rechtsbehelfen, aber auch kumulativ zu diesen. [\[24\]](#)

Im Folgenden soll genauer auf die Rechtsbehelfe der Vertragsparteien beim Schuldnerverzug und bei der Sachmängelhaftung eingegangen werden:

#### *Der Schuldnerverzug:*

Der Schuldner gerät nach UN-Kaufrecht in Verzug, wenn er nicht rechtzeitig zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort die vertragliche Leistung erbringt. Die Kaufsache bzw. die Zahlung muss also fällig sein. Allein damit ist der Tatbestand der Nichterfüllung von Vertragspflichten im Sinne von Artikel 45 (1) bzw. Artikel 61 (1) erfüllt. Es ist im Gegensatz zum Kaufrecht nach BGB/HGB im UN-Kaufrecht nicht notwendig den Schuldner zu mahnen um ihn in Verzug zu setzen. Auch braucht die Frage des Verschuldens nicht geklärt zu werden.

Dem Gläubiger stehen dann folgende Rechtsbehelfe zu: [\[25\]](#) Erstens, er kann auf Erfüllung bestehen; [\[26\]](#) zweitens, er kann den Vertrag aufheben, und zwar sofort, wenn der Verzug eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne von Art. 25 darstellt oder aber, wenn der Verzug keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, nachdem der Gläubiger eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat. Ist die Nachfrist abgelaufen, ohne dass der Schuldner erfüllt hat, so ist die Aufhebung vom Vertrag nun möglich, ohne dass diese noch angedroht werden muss. Die Vertragsaufhebung hat zur Folge, dass beide Parteien von ihren Vertragspflichten befreit sind. Davon ausgenommen sind jedoch Schadensersatzpflichten. Darüber hinaus

berührt die Aufhebung des Vertrags nicht jene Bestimmungen des Vertrags, welche die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Vertragsaufhebung regeln, also die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die mit dem Rückabwicklungsverhältnis begründet werden.

Im Unterschied zum Kaufrecht nach BGB/HGB verliert der Gläubiger bei Rücktritt vom Vertrag also nicht das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

### *Die Sachmängelhaftung:*

Bei vertragswidrig gelieferter Ware stehen dem Käufer unterschiedliche

Gewährleistungsrechte zu. <sup>[27]</sup> Zunächst muss sichergestellt sein, dass auch ein Gewährleistungsgrund vorliegt. Die Ware muss also vertragswidrig im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer übergegangen sein. Nach UN-Kaufrecht begründet jede Abweichung vom Vertrag eine Vertragswidrigkeit. Dabei definiert das UN-Kaufrecht nicht, was vertragswidrig ist, sondern bestimmt positiv, wann die Ware vertragsmäßig ist. Es wird also der Maßstab der Soll-Beschaffenheit festgelegt.

Weicht die Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit gem. Art 35 ab, so ist die Ware vertragswidrig. Der Begriff der Vertragswidrigkeit nimmt den Begriff des Sachmangels wahr. Er ist jedoch weiter gefasst als die vergleichbare Sachmängelhaftungsregelung des BGB. So ist die Ware nach UN-Kaufrecht vertragswidrig bei Qualitätsmängeln, bei Quantitätsmängeln, bei Falschlieferung und bei Verpackungsfehlern.

Um seine Rechtsbehelfe ausüben zu können muss der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist die Ware untersuchen und die Mängel rügen. Dabei trifft die rügepflichtige Partei die Beweislast. Werden die Mängel nicht innerhalb der angemessenen Frist gerügt, so können die Rechtsbehelfe dennoch ausgeübt werden, wenn die rügepflichtige Partei für das Fristversäumnis eine Entschuldigung vorlegen kann. Ist aber schließlich auch nach Ablauf von zwei Jahren nicht gerügt worden, so bestehen keine Ansprüche mehr auf Gewährleistung. Die Gewährleistungsrechte sind auch ausgeschlossen, wenn der Käufer die Mängel kannte bzw. diese kennen

musste.

Nach UN-Kaufrecht steht dem Verkäufer zunächst immer das sogenannte Recht der zweiten Andienung zu. Dem Verkäufer muss zu-gebilligt werden nachzuerfüllen und damit die Vertragswidrigkeit zu beheben. Sowie der Verkäufer immer ein Recht auf Nacherfüllung hat, hat auch der Käufer grundsätzlich immer ein Recht auf Nachbesserung. Ebenso besteht für diesen immer das Recht auf Kaufpreisminderung. Sofern es sich bei dem Mangel um eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne von Art. 25 handelt, steht dem Käufer darüber hinaus das Recht auf Ersatzlieferung oder Vertragsaufhebung zu. Das Recht auf Schadensersatz besteht wiederum in Konkurrenz zu den übrigen Rechtsbehelfen sowie kumulativ zu diesen. Zudem können immer auch Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden, wenn ein Schaden bei der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung entsteht. [\[28\]](#)

In Unterschied zum Kaufrecht nach BGB/HGB gewährt das UN-Kaufrecht dem Verkäufer ein Recht auf Nacherfüllung, das sogenannte Recht der zweiten Andienung, und dem Käufer ein Recht auf Nachbesserung. Eine derartige Regelung kann bei Zugrundelegung des BGB nur über eine Vereinbarung in den AGB geregelt werden. Das Recht auf Wandelung und Ersatzlieferung ist nach UN-Kaufrecht vergleichsweise schwieriger durchzusetzen, da es an das Kriterium der wesentlichen Vertragsverletzung geknüpft ist. [\[29\]](#)

Fragen zur Verjährung sind im UN-Kaufrecht nicht geregelt, hier muss auf das nach dem IPR anzurufende Recht zurückgegriffen werden. [\[30\]](#)

In Bezug auf die Auslegung des Begriffs der wesentlichen Vertragsverletzung ist Vorsicht geboten. Hebt beispielsweise eine Partei den Vertrag auf in der Annahme, es habe eine wesentliche Vertragsverletzung vorgelegen, und vor Gericht wird später entschieden, es habe doch keine wesentliche Vertragsverletzung vorgelegen, so hat die den Vertrag aufhebende Partei ihrerseits eine wesentliche Vertragsverletzung begangen, mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen. [\[31\]](#)

Die Rechtsbehelfe bestehen unabhängig davon, ob der Schuldner die Gründe für die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Nur beim Recht auf Schadenersatz wird die Einschränkung gemacht, dass der Schuldner von der Schadensersatzpflicht befreit wird unter der Vor-aussetzung, er habe die Hinderungsgründe, die zur Nichterfüllung seiner Pflichten geführt haben, bei Vertragsab-schluss nicht voraus-sehen können.

[32]

In jedem Fall lässt das UN-Kaufrecht eine Entlastung von den Schadensersatzpflichten nur unter engeren Voraussetzungen zu als die vergleichbare Grundregel des BGB nach § 276. Der Schuldner hat die entlastenden Umstände selbst zu beweisen. Als grundsätzliche Tendenz soll hier nur festgehalten werden, dass der Kreis der entlas-tenden Umstände eng zu fassen ist. Insbesondere hat der Schuld-ner für seine finanzielle Leistungsfähigkeit nahezu ausnahmslos ein-zustehen.

[33]

Damit kann insgesamt festgehalten werden:

Das UN-Kaufrecht gewährt in umfangreicherem Maße ein Recht auf Schadenersatz. Die Ausübung wichtiger Rechtsbehelfe ist an das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung gebunden.

### **3. Stoffauswahl**

Die Grundsätze der Stoffauswahl können in didaktische und metho-dische Grundsätze unterschieden werden. Stoffauswahl als didakti-sche Aufgabe legt die inhaltliche Bestimmung des Unterrichts bezo-gen auf ein Unterrichtsfach einer bestimmten Berufsausbildung fest: Es werden in einem Rahmenplan die Lernziele aufgestellt, die für die Themen innerhalb eines Unterrichtsfachs einer Berufsausbildung als verbindlich zu vermittelnde Lerninhalte angesehen werden

können. Die methodische Komponente der Stoffauswahl ist schließlich auf die konkrete Unterrichtssituation in einer bestimmten Klasse bezogen. Nun werden die vom Lehrplan vorgegebenen Lerninhalte auf die konkrete Situation in einer bestimmten Klasse zugeschnitten. [\[34\]](#)

Im Folgenden soll zuerst eine Stoffauswahl nach didaktischen Grundsätzen besprochen werden, welcher sich dann eine Stoffanordnung nach methodischen Grundsätzen anschließt. [\[35\]](#)

### 3.1. Stoffauswahl nach didaktischen Grundsätzen

Die Rahmenpläne der an der Friedrich-List-Schule durchgeführten Berufsausbildungen führen das Thema des UN-Kaufrechts zur Zeit nicht explizit auf.

[\[36\]](#) Es steht jedoch zur Diskussion Aspekte europäischen und internationalen Rechts stärker als bisher in die Rahmenpläne mit aufzunehmen. An dieser Stelle kann das UN-Kaufrecht einen Platz finden. Es soll nun nicht Aufgabe dieser Arbeit sein hypothetisch Lernziele in Bezug auf das UN-Kaufrecht für die jeweiligen Rahmenpläne zu formulieren. Vielmehr kann hier nur im Rahmen der didaktischen Komponente der Stoffauswahl überlegt werden, welche Aspekte des UN-Kaufrechts sinnvollerweise in den erwähnten Berufsausbildungsgängen ihren Niederschlag finden sollten.

Begründen lässt sich die Behandlung des Themas in erster Linie damit, dass Ausbildungsgänge an der Friedrich-List-Schule auf Tätigkeiten im kaufmännischen Bereich abzielen, die u.a. im Bereich des Außenhandels angesiedelt sind. Darüber hinaus ist das Thema insofern interessant, als sich die Schüler in ein rechtliches Regelungswerk hineindenken müssen, das einen anderen logischen Aufbau aufweist als das ihnen vertraute BGB. Im Einzelnen müssen sie ihre Kenntnisse aus dem Kaufvertragsrecht nach BGB/HGB heranziehen und zum Kaufvertragsrecht nach UN-Kaufrecht abgrenzen. Dieser Vergleich zwischen Kaufrecht nach BGB/HGB und UN-Kaufrecht verlangt den Schülern noch einmal eine tiefergehende Aus-

einander-setzung mit dem bereits bekannten Kaufrecht ab.

Schließlich können auch weiterführende Gedanken aus dem Bereich des Außen- bzw. internationalen Handels bei der Behandlung von Kaufverträgen grenzüberschreitender Geschäfte eine Rolle im Unterricht spielen, wie beispielsweise die wirtschaftspolitischen Beweggründe, die bei der Erarbeitung eines einheitlichen Kaufrechts eine Rolle gespielt haben. Auch müssen die Schüler einen kaufrechtli-chen Sachverhalt aus der Perspektive des Ex- und Importeurs be-urteilen und einen Perspektivenwechsel bei der Beurteilung einzelner rechtlicher Fragen vornehmen können.

Das Thema UN-Kaufrecht weist für Schüler dieser Berufsausbildun-gen also weitgefächerte Lerneinheiten auf. Nun muss es wie jedes Thema im Lehrplan auf ein zeitlich vertretbares Ausmaß beschränkt werden: Da es in den vorläufigen Rahmenplänen für Unterricht und Erzie-hung an der Berufsfachschule und an der Staatlichen Fach-schule noch nicht vorgesehen ist, kann hier auf keine Zeitangaben zurückgegriffen werden. Da es insbesondere für die Ausbildung zum Fremdsprachenkorre-spondenten und die geplante Ausbildung zum Eurokorrespondenten in Frage kommt, für die Ausbildung zum Euro-kor-respon-denten aber noch keine detaillierten Rahmenpläne vor-liegen, kann hier in erster Linie auf den Rahmenplan der Fachschule für Fremdsprachenkor-respondenz im Fach Wirtschaftslehre zurück-gegriffen werden.

Hiernach werden in der ersten Hälfte des zweiten Semesters die Leistungsstörungen insgesamt im Umfang von 20 Stunden behan-delt. Für die Sachmängelhaftung sind vier Stunden und für den Leis-stungsver-zug acht Stunden vorgesehen. <sup>[37]</sup> In diesem Zusammen-hang könnte zum Beispiel auch Kaufvertragsrecht bezogen auf Auslandsgeschäfte erwähnt werden. Wenn für die Leistungsstörun-gen aus Sicht des Käufers von insgesamt 12 Stunden ausgegangen werden kann, so wird für das UN-Kaufrecht keine höhere Stunden-zahl zur Verfügung gestellt werden. Wahr-scheinlich ist eher eine geringere Stundenzahl, um die Lerninhalte noch in ein angemesse-nes

Verhältnis zu setzen. Somit können vielleicht zwei bis vier Doppelstunden für das UN-Kaufrecht hier als zeitliche Richtschnur betrachtet werden.

Für die weitere Planung der hier zu erstellenden Unterrichtsreihe kann also in Bezug auf die insgesamt verfügbare durchschnittliche Unterrichtszeit ein Stundenkontingent von zwei bis vier Doppelstunden zugrundegelegt werden. Für die oben genannten Ausbildungsgänge ist das Abitur oder eine vergleichbare Vorbildung die Eingangsvoraussetzung, so dass damit auch das durchschnittliche Leistungsvermögen der Schüler festgelegt wird. Es kann nun überlegt werden, welche Teilgebiete des UN-Kaufrechts behandelt werden sollen.

Da es die Besonderheiten grenzüberschreitender Geschäfte sind, welche in den jeweiligen unvereinheitlichten nationalen Kaufrechten oft nicht berücksichtigt werden und die zur Schaffung des UN-Kaufrechts geführt haben, sollten diese Besonderheiten im Zusammenhang mit dem UN-Kaufrecht thematisiert werden. Auf die Entstehungsgeschichte kann kurz eingegangen werden; interessant ist an dieser Stelle allenfalls, welche unterschiedlichen Länder zu den Erstunterzeichnern gehörten und welche Länder bis heute dazugekommen sind. Vor dem Hintergrund eines internationalen Kaufvertragsabschlusses sollten die Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts erörtert werden. Sowohl die Artikel 27 und 28 EGBGB als auch die Artikel drei und vier EGBGB sind heranzuziehen um zu klären, [\[38\]](#) dass internationale Kaufverträge nicht ohne weiteres nach dem Recht des jeweiligen Rechtsanwenders beurteilt werden können.

Wichtiger ist die Behandlung des Anwendungsbereiches des UN-Kaufrechts. Schließlich muss bekannt sein, wann welche Rechtsfragen eines Kaufvertrags nach dem UN-Kaufrecht oder nach dem jeweiligen unvereinheitlichten nationalen Recht zu beurteilen sind. Auf das Zustandekommen des Kaufvertrags und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem UN-Kaufrecht braucht hingegen kaum eingegangen zu werden, da dies nur unwesentlich von den Bestimmungen nach BGB abweicht.

Eingehend sind schließlich die Rechtsbehelfe, die das UN-Kaufrecht den Vertragsparteien gewährt, zu besprechen. Bevor diese jedoch erarbeitet werden können, müssen jene Begriffe geklärt werden, die für das Verständnis der Rechtsvorschriften im UN-Kaufrecht von zentraler Bedeutung sind. Hierzu zählt insbesondere der Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung, der für die Beurteilung der Frage, welche Rechtsbehelfe im Einzelfall ausübbar sind, von entscheidender Bedeutung ist.

Was die Arbeit am Originaltext des UN-Kaufrechts anbelangt, so können auf Grund der Zeitbeschränkung nur ausgewählte Passagen gelesen werden. Hier bieten sich Auszüge aus dem Abschnitt III des UN-Kaufrechts an, welcher die Rechtsbehelfe des Käufers bzw. des Verkäufers wegen Vertragsverletzung durch die jeweils andere Vertragspartei umfasst. Da nicht alle Leistungsstörungen erschöpfend behandelt werden können, muss auch hier noch einmal eine gesonderte Auswahl getroffen werden. Wenn auch die Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland exportorientiert ist, so hat eine solche offene Volkswirtschaft doch mit Importen aus aller Welt ebenso viel zu tun wie mit Exporten in die Welt. Sollen nun die Rechtsbehelfe aus der Sicht eines in Deutschland ansässigen Unternehmens bei der Schlechterfüllung eines internationalen Kaufvertrags analysiert werden, so bietet sich gleichermaßen die Perspektive des Importeurs wie die des Exporteurs an. Die Perspektive des Importeurs ist jedoch aus folgenden Gründen attraktiver: Wenn Ware im Ausland bestellt und diese Ware entweder mangelhaft oder verspätet bzw. gar nicht geliefert wird, so ist es ungleich interessanter zu wissen, welche Rechte dem Importeur nach dem entsprechenden Gesetz zustehen, denn es ist anschaulicher sich in die Situation des nicht ordnungsgemäß belieferten Käufers hineinzusetzen, der beispielsweise beschädigte Kleidung in den Händen hält oder die Saisonware für das Weihnachtsgeschäft nicht bekommt, als sich in die Problemlage des Verkäufers hineinzusetzen, der sein Geld nicht erhält. Im ersten Fall steht das konkrete anfassbare Produkt im Mittelpunkt. Konsumartikel wie Schuhe sind greifbarer als klassische Exportprodukte wie Maschinen oder chemische Erzeugnisse.

Der Bereich der Rechtsbehelfe ist damit jener Punkt, der vertieft erarbeitet werden sollte; Entstehungsgeschichte und Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts sowie die Fragen zum internationalen Privatrecht können hingegen vergleichsweise kurz abgehandelt werden.

Im Rahmen der methodischen Stoffauswahl sind nun noch entsprechende Schwerpunkte zu setzen.

### 3.2. Stoffauswahl nach methodischen Grundsätzen

Hinsichtlich der Entscheidungsvoraussetzung ist festzuhalten: Die 24 Schülerinnen der Klasse 284 befinden sich im dritten Semester ihrer zweijährigen vollzeitschulischen Ausbildung zur Fremdsprachenkorrespondentin. Die Schülerinnen sind zwischen 20 und 24 Jahren alt. Alle Schüler besitzen die Allgemeine Hochschulreife bzw. einen vergleichbaren Bildungsabschluss. Die Leistungsfähigkeit der Klasse kann insgesamt als gut eingeschätzt werden. Die Schülerinnen sind motiviert und an den Inhalten des Unterrichts interessiert. Das Fach Wirtschaftslehre wird im dritten und vierten Semester der Ausbildung im Umfang von drei Stunden in der Woche unterrichtet. Die Klasse ist mir aus Hospitationen vertraut.

Das im Rahmen der Ausbildung vorgesehene Wissen zum Kaufrecht nach BGB/HGB sowie den Leistungsstörungen in diesem Zusammenhang haben sich die Schüler im ersten Ausbildungshalbjahr angeeignet. Auch die besonderen Inhalte von Kaufverträgen im Außenhandel und die Bedeutung der Dokumente im Außenhandel sind im Rahmen dieser Lerneinheiten erörtert worden. Im dritten Semester wird der Block Außenwirtschaft und Außenwirtschaftspolitik unterrichtet, im vierten Semester werden noch Fragen zur Außenhandelsfinanzierung behandelt. Die versuchsweise Durchführung der Unterrichtsreihe zum Kaufrecht bei Auslandsgeschäften bietet sich auch im dritten Semester vor dem Hintergrund der Behandlung dieser außenwirtschaftlichen Fragen an und wurde deshalb an dieser Stelle eingeschoben.

Direkt vor dem Beginn der Unterrichtsreihe zum UN-Kaufrecht ist der Komplex zum Thema Sachmängelhaftung und Lieferungsverzug wiederholt worden. Folglich kann an dieses Vorwissen der Schüler unmittelbar angeknüpft werden.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidungsvoraussetzungen sind nun Menge und Schwierigkeitsgrad der oben aufgeführten bereits didaktisch reduzierten Lerneinheiten zum UN-Kaufrecht festzulegen. Hieran schließt sich eine Strukturierung der Lernziele dieser Unterrichtsreihe zum UN-Kaufrecht an.

Für die durchzuführende Reihe sind drei Doppelstunden vorgesehen. In der ersten Unterrichtseinheit von 90 Minuten sollen folgende Punkte behandelt werden: Über einen mündlich vorgetragenen kurzen Einstiegsfall werden die Unterschiede zwischen einem Inlands- und einem Auslandswarenlieferungsgeschäft noch einmal aufgezeigt. Wie der Kaufvertrag bei einem derartigen Geschäft zustande kommt, wissen die Schüler aus dem BGB. An dieser Stelle kann dann über die Rechtsanwendung bei Auslandsgeschäften nach den Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts, insbesondere die Artikel 27 und 28 EGBGB gesprochen werden. Die Entstehungsgeschichte des UN-Kaufrechts und die Beweggründe für die Vereinheitlichung nationaler Kaufrechte zu einem weltweit einheitlichen Kaufrecht schließt sich hieran an. Dass das UN-Kaufrecht bei Warenlieferungen ins Ausland dem Kaufrecht nach BGB gegebenenfalls vorgeht, wird im Zusammenhang mit der Einführung zu den Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts nach Art. 3 EGBGB erklärt. Damit kennen die Schüler die Existenz des UN-Kaufrechts, sie erfahren, welche Länder inzwischen dieses Übereinkommen ratifiziert haben und aus welchen Gründen es entstanden ist. Es schließt sich die Behandlung des Anwendungsbereichs des UN-Kaufrechts an. Dabei geht es im Wesentlichen darum zu klären, für welche Kaufverträge das UN-Kaufrecht gilt, bei welchen Kaufgeschäften es dann auch tatsächlich zur Anwendung kommt und welche Rechtsfragen in den entsprechenden Fällen vom UN-Kaufrecht geregelt werden.

Bevor eingehender auf die Rechtsbehelfe nach dem UN-Kaufrecht eingegangen

werden kann, muss zunächst noch der für das Verständnis der Rechtsnormen im UN-Kaufrecht zentrale Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung geklärt werden. An der Frage nach dem Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung entscheidet sich das Ausmaß an Rechtsbehelfen, das ausgeübt werden kann.

Die zweite Doppelstunde setzt sich dann das Ziel, die Gewährleistungsrechte des Käufers nach UN-Kaufrecht bei Lieferung von sachmangelhafter Ware zu erarbeiten und diese Gewährleistungsrechte von jenen nach BGB abzugrenzen. Die dritte Teilveranstaltung hat dann den Lieferungsverzug zum Thema und wird damit den Komplex der Rechte des Käufers wegen Vertragsverletzung durch den Verkäufer abschließen.

In beiden Fällen werden die Rechte des Käufers nach UN-Kaufrecht zusammengetragen und von denen nach BGB/HGB abgegrenzt. Es sind dann die unterschiedlichen Rechte des Käufers nach UN-Kaufrecht bzw. BGB/HGB zu sehen. An dieser Stelle bietet es sich an, dann noch einmal einen Perspektivenwechsel vorzunehmen und zu sehen, was diese Rechte des Käufers aus der Sicht des Exporteurs bedeuten. Wird nun versucht, die Vor- bzw. Nachteile des UN-Kaufrechts gegenüber dem BGB/HGB aus Sicht des Ex- bzw. Importeurs herauszustellen, so werden auch die zentralen Unterschiede zwischen beiden rechtlichen Regelungswerken deutlich.

Da die Ausübung der Rechtsbehelfe verschuldensunabhängig besteht, mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadenersatz in einzelnen Fällen, so sollte auch das im Zusammenhang mit den Rechtsbehelfen thematisiert werden. Die Konzeption von Fallbeispielen beinhaltet schon eine Abstufung im Hinblick auf die zu thematisierenden Lerninhalte.

### 3.3. Lernziele der Unterrichtsreihe

Für die Unterrichtsreihe werden folgende Lernziele aufgestellt:

1. *Doppelstunde*: Grobziel: Die Schülerinnen <sup>[39]</sup> sollen die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des UN-Kaufrechts sowie dessen Anwendungsbereich kennen.

Als Feinziele lassen sich unterscheiden: Auf der Ebene fachlich-inhaltlicher Kompetenz:

Die Schülerinnen sollen:

- die besonderen Unterschiede zwischen Inlands- und Auslands-kaufgeschäften rekapitulieren.
- die rechtlichen Regelungen erfassen, denen Außenhandelskauf-verträge aus deutscher Sicht unterliegen.
- das UN-Kaufrecht als die völkerrechtliche Kaufrechtskonvention kennen, die zum Ziel hat, sich als weltweit einheitlich geltendes Kaufrecht zu etablieren.
- verstehen, bei welchen Export- bzw. Importgeschäften das UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt.
- wissen, dass das UN-Kaufrecht neben dem Zustandekommen und der Aufhebung eines Kaufvertrags sowie seiner Form insbesondere die Pflichten der Vertragsparteien sowie deren Rechtsbehelfe regelt für den Fall, dass eine Seite ihre Pflichten nicht erfüllt.
- sich mit dem Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung im UN-Kaufrecht auseinandersetzen.

2. *Doppelstunde*: Grobziel: Die Schülerinnen sollen die Gewährleistungsrechte des Käufers nach UN-Kaufrecht kennen und sie zu den Gewährleistungsrechten nach BGB/HGB abgrenzen können.

Als Feinziele ergeben sich: Auf der Ebene fachlich-inhaltlicher Kompetenz:

Die Schülerinnen sollen:

- die Rüge- und Anzeigefristen bei Sachmängeln nach dem UN-Kaufrecht kennen. <sup>[40]</sup>
- erläutern können, dass im UN-Kaufrecht bei der Sachmängelhaftung die

Gewährleistungsrechte nicht wahlweise in Anspruch genommen werden können wie nach den Regelungen des BGB/HGB, sondern dass je nachdem ob eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt oder nicht, unterschiedliche Rechtsbehelfe ausgeübt werden können.

- erkennen, dass Schadenersatz als Basisrechtsbehelf im Rahmen der Sachmängelhaftung immer kumulativ zu den übrigen Rechtsbehelfen in Anspruch genommen werden kann.
- die auffälligsten Unterschiede zu den Gewährleistungsrechten nach BGB/HGB aufzeigen können und die Bedeutung dieser Unterschiede aus der Sicht des Exports sowie des Importeurs beurteilen können.

3. *Doppelstunde*: Grobziel: Die Schülerinnen sollen die Rechte des Käufers bei Lieferungsverzug nach dem UN-Kaufrecht darstellen und von jenen nach dem BGB/HGB unterscheiden, daran anknüpfend vor dem Hintergrund des Erlernten zum UN-Kaufrecht auf einige der wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Kaufrechten hinweisen können.

Als Feinziele ergeben sich auf fachlich-inhaltlicher Ebene:

Die Schülerinnen sollen:

- darlegen, dass im UN-Kaufrecht nur die Fälligkeit für das Eintreten des Lieferungsverzugs Voraussetzung ist.
- die wesentliche Vertragsverletzung wieder als Differenzierungskriterium erkennen in Bezug auf die unterschiedlichen Möglichkeiten einzelne Rechtsbehelfe ausüben zu können.
- Schadenersatz als Basisrechtsbehelf wiederum zusätzlich zu der Ausübung der übrigen Rechtsbehelfe sehen.
- die Bedeutung des Verschuldens hinsichtlich der Ausübung der Rechtsbehelfe überblicken.
- die entscheidenden Unterschiede zu den rechtlichen Regelungen des Lieferungsverzugs nach BGB/HGB herausarbeiten.
- Einsichten in die Beweggründe für diese andersartige rechtliche Gestaltung

eines Kaufrechts gewinnen, das ausschließlich für grenzüberschreitende Kaufgeschäfte konzipiert worden ist.

Für alle drei Doppelstunden können darüber hinaus auf der Ebene methodisch-instrumenteller Kompetenz folgende Lernziele festgehalten werden:

Die Schülerinnen sollen:

- einen kaufrechtlichen Sachverhalt aus zwei verschiedenen Perspektiven, der des Importeurs und der des Exporteurs, beurteilen können.
- sich in die Denkstruktur eines neuen Rechtsregelungswerks einarbeiten können.
- zielgerichtet Informationen aus den Paragrafen des BGB sowie den Artikeln des UN-Kaufrechts herausarbeiten können.
- konkrete Sachverhalte der Fallbeispiele den Rechtsnormen des BGB und des UN-Kaufrechts unterordnen können.
- Inhalte voneinander abgrenzen und auswerten können

Und auf der Ebene persönlicher und sozialer Kompetenz:

Die Schülerinnen sollen:

- Ergebnisse und Lösungsansätze ihrer Überlegungen begründen.
- Gemeinsam mit Mitschülern Lösungen erarbeiten.
- Mit ihren Mitschülern unterschiedliche Ergebnisse diskutieren.

#### **4. Maßnahmen der Veranschaulichung** [\[41\]](#)

Im Folgenden werden die für die oben ausgewählten Lerninhalte getroffenen Maßnahmen zur Veranschaulichung dargestellt. Für jede Doppelstunde wurden entsprechende Maßnahmen gewählt, die dem Erreichen der Lernziele dieser Doppelstunden dienen. Die Maßnahmen der Veranschaulichung werden hier so

dargestellt, dass sie den Verlauf der Unterrichtsreihe widerspiegeln. Die einzelnen Unterrichtsphasen lassen sich an Hand dieses vorgestellten Unterrichtsmaterials gut nachvollziehen. Es kann daher auf eine zusätzliche detaillierte Verlaufsplanung verzichtet werden. Stattdessen wird zu jedem Unterrichtsblock ein kurzer methodisch-didaktischer Kommentar gegeben, der die Vorgehensweise noch einmal vor dem Hintergrund der einzelnen Verlaufsphasen der Unterrichtsstunden dokumentiert und begründet.

#### 4.1. Methodisch-didaktischer Kommentar zum ersten Unterrichtsblock

In der ersten Doppelstunde werden die Schülerinnen in das Thema Kaufrecht in Bezug auf Außenhandelsgeschäfte eingeführt und sie lernen das UN-Kaufrecht kennen.

Zunächst wird an Wissen der Schüler angeknüpft, welches ihnen aus vergangenen Unterrichtseinheiten vertraut ist. An Hand eines von mir mündlich vorgetragenen Beispiels sollen sie sich die Unterschiede zwischen einem Verkauf im Inland und einem Verkauf ins Ausland noch einmal vergegenwärtigen. Die Schülerinnen sollen erklären, welche zusätzlichen Aspekte beim Export aus Sicht des Verkäufers zu berücksichtigen sind, wenn beispielsweise ein Unternehmen der Bekleidungsindustrie mit Sitz in Berlin einmal Ware an ein Kaufhaus in Berlin verkauft und einmal Ware an ein Kaufhaus in einem fernen Land, z.B. Saudi-Arabien, liefert. Im Anschluss daran erfolgt der Problemaufriss, indem die Schüler sich vorstellen sollen, dass die gelieferte Ware mit Sachmängeln behaftet ist. In diesem Zusammenhang wird zunächst eine Situation geschildert, in welcher Ware mit Mängeln geliefert wird, die so zentral sind, dass nur noch eine Wandelung des Kaufvertrags in Frage kommt, so zum Beispiel die Lieferung von Kleidung, die praktisch nicht getragen werden kann.

In einem zweiten Beispiel wird dann eine Situation dargestellt, in welcher Ware mit Sachmängeln geliefert wird, die zwar nicht unerheblich sind, wie z.B. Anzüge, deren Knopflöcher nicht durchstochen wurden, deren Mängel jedoch nicht so wesentlich sind, dass ein Rücktransport der ganzen Sendung sinnvoll erscheint. Vielmehr würde

eine Nachbesserung beiden Seiten entgegenkommen. So soll schon vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Außenhandels-geschäften deutlich gemacht werden, dass die Rechte, die das BGB bei der Sachmängelhaftung gewährt, u.U. nicht die gesonderten Be-lange der Vertragsparteien im Außenhandel berücksichtigt. Auch kann schon eine Vorstellung davon geschaffen werden, was eine wesentliche Vertragsverletzung ist, ohne dass dies an Hand der be-grifflichen Kategorien des UN-Kaufrechts erörtert wird. Die Pro-bleme, die beispielsweise bei der Wandelung eines Außenhandels-kaufvertrags entstehen können, sollen dann aus der Perspektive des Exporteurs und aus der Perspektive des Importeurs beleuchtet wer-den.

Damit ist inhaltlich die Richtung der Unterrichtsreihe festgelegt wor-den und die weiteren Erarbeitungsphasen können folgen.

Die Entstehung des UN-Kaufrechts kann durch einen kurzen Lehrer-vortrag dargestellt werden, welcher von Maßnahmen begleitet wird, die die zunehmende Bedeutung dieses Kaufrechts erahnen lassen. [\[42\]](#)

Die Erarbeitung des Anwendungsbereichs des UN-Kaufrechts erfolgt dann in fragend-entwickelnder Form und lässt das Tafelbild hierzu entstehen. In diesem Rahmen können auch die Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts in Bezug auf Außenhandels-geschäfte thematisiert werden.

Die Erarbeitung des Begriffs der wesentlichen Vertragsverletzung vollzieht sich an Hand ausgewählter Beispielen. An dieser Stelle halte ich es für sinnvoll deduktiv vorzugehen, da der Begriff der we-sentlichen Vertragsverletzung zunächst nichtssagend ist und erst durch die Veranschaulichung über ausgewählte Beispiele mit Inhalt gefüllt werden kann.

Insgesamt wird den Schülerinnen in der ersten Doppelstunde damit jenes Wissen vermittelt, das ihnen den notwendigen Überblick über das UN-Kaufrecht verschafft und sie dazu befähigt sich in den fol-genden beiden Unterrichtsblöcken tieferegehende Inhalte zum UN-Kaufrecht selbst erarbeiten zu können.

#### 4.2. Methodisch-didaktischer Kommentar zum zweiten Unterrichtsblock

In der zweiten Doppelstunde erarbeiten sich die Schülerinnen einen Bereich aus dem Gebiet der Rechtsbehelfe des Käufers nach dem UN-Kaufrecht. An Hand eines komplexen Falls eignen sie sich die Rechte des Käufers bei vertragswidrig gelieferter Ware an. Der Fall ist so aufgebaut, dass die Gewährleistungsrechte des Käufers daran herausgearbeitet werden können. Zudem wurde darauf geachtet, den Fall so zu gestalten, dass die Schülerinnen sich mit den handelnden Personen identifizieren und sich in deren Problem-lage hin-einversetzen können.

Die Schülerinnen sollen den Sachverhalt zunächst nach ihrem eigenen Rechtsempfinden beurteilen und dabei mögliche Vor- und Nachteile, die eine Wandelung der Kaufverträge beinhaltet, aus Sicht des Exporteurs und des Importeurs aufzeigen.

Es folgt dann die Erarbeitung der zentralen Lerninhalte dieser Unterrichtsteileinheit. Mittels Informationsbogen 1 und einem Auszug aus dem Text des Übereinkommens sollen sich die Schülerinnen nun induktiv die Lösung des Falls herleiten. Die Artikel des Gesetzestextes entsprechen dem Wortlaut des Übereinkommens, sind jedoch an einzelnen Stellen verkürzt worden um die Lesbarkeit zu vereinfachen. Ein Informationsbogen, der die Artikel erläutert, wird dennoch für wichtig erachtet, da die Rechtsnormen des UN-Kaufrechts ohne eine inhaltliche Erläuterung nicht eindeutig verstanden werden können. Das Prüfschema hilft die Lösung zu erarbeiten und gibt außerdem schon die Struktur der Gewährleistungsrechte des UN-Kaufrechts vor, und zwar dahingehend, dass die Bedeutung des Vorliegens einer wesentlichen Vertragsverletzung über das Ausmaß an ausübaren Rechtsbehelfen entscheidet. Nachdem die Gewährleistungsrechte an Hand eines konkreten Falles erarbeitet wurden, können diese nun in Form einer Systematisierung an der Tafel auf abstrakter Ebene zusammengetragen werden.

Wenn nun der gleiche Fall unter der Annahme, es würde das unvereinlichte

nationale Kaufrecht greifen, noch einmal in Bezug auf Wandelung des Kaufvertrags und Anspruch auf Schadenersatz durchdacht wird, treten die zentralen Unterschiede zum Kaufrecht nach BGB/HGB hervor. Diese Unterschiede werden dann in einem vorgefertigten Arbeitsbogen zusammengetragen und aus der unterschiedlichen Perspektive von Im- und Exporteur beurteilt. Mögliche Beweggründe für diese abweichende Regelung können dann noch einmal vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Auslandsge-schäften diskutiert werden.

#### 4.3. Methodisch-didaktischer Kommentar zum dritten Unterrichtsblock

In der dritten Unterrichtsteileinheit werden die Rechte des Käufers beim Lieferungsverzug nach UN-Kaufrecht erarbeitet.

In seiner Grundstruktur ist dieser Unterrichtsblock ähnlich aufgebaut wie der vorherige. Wieder erarbeiten die Schüler an Hand des Ge-setzes induktiv die Lösung des Falls, wobei ein Informationsbogen die Rechtsnormen des UN-Kaufrechts erläutert. Auch hier wurde darauf geachtet einen Sachverhalt zu gestalten, der es einerseits den Schülerinnen erlaubt sich in die Problemlage der Personen hineinzuversetzen und der andererseits die relevanten Aspekte zum Lieferungsverzug beinhaltet.

Im Unterschied zur vergangenen Doppelstunde wird jedoch nicht ein Fall in seiner Gesamtheit erarbeitet, sondern ausgehend von einem Grundsachverhalt ein Fall, abgestuft in einzelne kleinere Unterfälle, so erarbeitet, dass die Lerninhalte Stück für Stück erarbeitet werden können. Die Schülerinnen erhalten in vorgefertigten Arbeitspapieren abschnittsweise immer nur eine Aufgabe und lösen diese zuerst selbst, dann wird die Lösung besprochen und sie erhalten die näch-ste Teilaufgabe, die sie wiederum zunächst selbst erarbeiten usf. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass das Durchlesen von wei-terführenden Teilaufgaben, wie z.B. der Teilaufgabe b) nach a) schon Rückschlüsse auf die Lösung der vorangehenden Teilaufga-ben zulässt. Auch können die Inhalte so besser in Teilschritten erar-beitet werden.

Die Schülerinnen stellen jeweils zuerst die Rechtsfolge auf und prüfen dann die Voraussetzungen ab. [\[43\]](#)

Im Anschluss daran werden die Rechte des Käufers beim Lieferungsverzug nach UN-Kaufrecht wieder in Form einer Systematisierung an der Tafel zusammengetragen. Schließlich folgt vor dem Hintergrund der Beurteilung der Sachlage des Fallbeispiels nach dem Kaufrecht des BGB/HGB wieder die Herausarbeitung der auffälligsten Unterschiede zwischen beiden Kaufrechten in Bezug auf den Lieferungsverzug mittels eines vorgefertigten Arbeitsbogens. Dieser und der Arbeitsbogen der Unterschiede in Bezug auf die Sachmängelhaftung können nun nebeneinander gelegt werden und es sollen insgesamt die unterschiedlichen Rechte des Käufers beider Kaufrechte beurteilt werden. Hier kann dann noch einmal besprochen werden, was dies jeweils aus Sicht des Im- und des Exporteurs bedeutet.

#### 4.4. Materialien der Unterrichtsreihe

- [Infoblatt](#)
- [Tafelbild 1](#)
- [Tafelbild 2](#)
- [Tafelbild 3](#)
- [Tafelbild 4](#)

### 5. Durchführung und Reflexion der Unterrichtseinheit

### 6. Literaturverzeichnis

---

[1] Deutscher Industrie- und Handelstag. DIHT (Hrsg.): Exportverträge, Juristischer Wegweiser zum UN-Kaufrecht, Bonn, 1999, S. 8.

[2] Vgl.: Boving, Dagmar: Tücken beim internationalen Kauf/UN-Kaufrecht ersetzt BGB/HGB-Bestimmungen, in: Industrie- und Handelskammer, Nr. 10, 1999, S. 34.

- [3] Piltz, Burghard: UN-Kaufrecht: Gestaltung von Export- und Importverträgen, 2. Aufl., Bonn, 1996, S. 1.
- [4] Vgl.: Home Page of UNCITRAL, <http://www.uncitral.org/en-index.htm>.
- [5] Zu dieser Frage, wie oft das UN-K. in der Praxis zur Anwendung kommt bzw. abbedungen wird, liegen keine empirischen Daten vor. Es kann allenfalls festgestellt werden, dass es von deutscher Seite aus in der Vergangenheit häufiger abbedungen wurde, sich das aber in jüngster Zeit zu ändern scheint, da das UN-K. zunehmend bekannter wird. Vgl. hierzu: Schreiben von Bachmann, Gregor, Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, vom 15.02.2000; Schreiben von Krüger, Bundesstelle für Außenhandelsinformation, Köln, vom 09.02.2000 sowie Piltz, B.: Am UN-Kaufrecht führt im Exportgeschäft kaum noch ein Weg vorbei, in: Nachrichten für Außenhandel vom 07.06.1999.
- [6] Schüler steht im Folgenden für Schüler und Schülerinnen.
- [7] Vgl.: Vorläufige Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung der Staatlichen Fachschule für Fremdsprachenkorrespondenz Berlin, gültig ab Schuljahr 1996/97, und der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten Berlin, gültig ab Schuljahr 1999/2000, Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, Fach Wirtschaftslehre.
- [8] Vgl.: Piltz, B.: a.a.O., S. 5-6.
- [9] Vgl. zur Entstehungsgeschichte des UN-Kaufrechts: Karollus, Martin: UN-Kaufrecht. Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis, Wien, 1991, S. 23.
- [10] Dies waren die USA, Ägypten, Argentinien, China, Frankreich, Italien, das damals noch vereinte Jugoslawien, Lesotho, Sambia, Syrien und Ungarn.
- [11] Stand von Februar 2000 nach Home Page of Uncitral, a.a.O.
- [12] Piltz, a.a.O., S. 19.
- [13] DIHT, Exportverträge, a.a.O., S. 10-11.
- [14] Piltz, a.a.O., S. 19.
- [15] Ebd.
- [16] Vgl. hierzu: Piltz, a.a.O., S. 27-28.
- [17] Welches IPR im Streitfall angerufen wird, hängt vom Recht des Gerichtsortes ab, d.h. es kommt darauf an, in welchem Land sich das angerufene Gericht befindet, vgl.: Bachmann, G., a.a.O.
- [18] Art. 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989 II, S. 588); auf weitere Artikel des UN-K. wird im Folgenden nur im Text verwiesen (<http://www.jura.uni-freiburg.de/ipr1/cisg/conv/convde.htm>).
- [19] Vgl.: Piltz, a.a.O., S. 28.
- [20] DIHT: Exportverträge, a.a.O., S. 14.
- [21] Auf das Zustandekommen des Kaufvertrages sowie die Pflichten der Vertragsparteien soll

nicht weiter eingegangen werden, da sich hier die Bestimmungen des UN-Kaufrechts weitgehend mit jenen des BGB decken.

[22] Piltz, a.a.O., S. 57; vgl. hierzu auch: Alpmann, Josef; Janzen, Dietmar; Steinhoff, Judith: UN-Kaufrecht IPR - Das Recht des internationalen Kauf /Liefervertrags, Münster, 1998, S. 102.

[23] Wie dieser Begriff im konkreten Fall ausgelegt wird, hängt natürlich von der Rechtsprechung ab. Da das UN-K. erst seit 12 Jahren in verschiedenen Ländern in Kraft ist, gibt es erst wenige Jahre Rechtsprechung hierzu. Art. 7 (1) UN-K. schreibt zwar vor, in der Auslegung des Übereinkommens Einheitlichkeit in der Anwendung zu fördern, den guten Glauben im internationalen Handel zu berücksichtigen und das Übereinkommen autonom auszulegen. Dennoch besteht die Gefahr, dass einzelne Begriffe vom Rechtsanwender nach dem Rechtsverständnis seines Heimatlandes ausgelegt werden. Erst wenn die Rechtsprechung zum UN-K. diese Begriffe des Übereinkommens konkretisiert hat, werden Unsicherheiten hinsichtlich der Auslegung beseitigt sein. Nach gerade 12 Jahren Rechtsprechung ist es dafür z.Z. noch zu früh. M.E. ist es gerade diese Unsicherheit hinsichtlich der Auslegung einzelner Begriffe seitens der Rechtsprechung, die Vertragspartner dazu veranlasst, das UN-K. abzulehnen und auf das unvereinlichte nationale Kaufrecht zurückzugreifen. Vgl. zu dieser Problematik auch: Schlechtriem, Peter: Internationales UN-Kaufrecht, Tübingen, 1995, S. 29 ff.; ders.: Uniform Sales Law - The Experience with Uniform Sales Laws in the Federal Republic of Germany, 1991, S. 8, <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/biblio/schlecht2/html>.

[24] Vgl.: Alpmann et al., 1. Teil: Das UN-Kaufrecht (CISG), 4. Abschnitt: Die Nichterfüllung von Vertragspflichten, S. 55 ff.

[25] Ebd., S. 58 ff.

[26] Es sei denn, die Erfüllung ist unmöglich.

[27] Alpmann et al., a.a.O., S. 64 ff.

[28] Siehe hierzu insbesondere: ebd., S. 92.

[29] Hingegen gewährt das UN-K. neben der Ausübung des Rechts auf Ersatzlieferung, Minderung, Nachbesserung oder Vertragsaufhebung das Recht auf Schadenersatz. Nach BGB ist Schadenersatz in der Sachmängelhaftung aber immer nur wahlweise zu den übrigen Rechten auszuüben und nur bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft bzw. argl. Verschweigen der Mängel. Es wurde versucht, die entstandene Lücke durch Analogie über das Rechtskonstitut der positiven Vertragsverletzung zu schließen. Schadenersatz aus pVV kann aber auch nur wahlweise zu anderen Rechten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus gehören entstandene Schäden bei vertragswidrig gelieferter Ware, wie Reparaturkosten bei Nachbesserung, entgangener Gewinn oder Nutzungsausfall wegen mangelhafter Lieferung nicht zu den Mangelfolgeschäden, die von der Haftung aus pVV erfasst werden. Das UN-K. gesteht dem Käufer ein eindeutig umfassenderes Recht auf Schadenersatz zu als das BGB. Vgl. hierzu auch: Palandt: BGB, Beck'sche Kurzkommentare, München, 1999, S. 344.

[30] Alpmann et al., a.a.O., S. 92.

[31] Zur Problematik der Auslegung einzelner Begriffe, s.o.

[32] Schlechtriem, Internationales UN-Kaufrecht, a.a.O., S. 281.

[33] Ebd.

[34] Rölke, Siegfried; Rößler, Siegfried: Grundsätze der Stoffauswahl - Überlegungen für den wirtschaftskundlichen Unterricht, in: Sonderschriftenreihe des VLW, Heft 35, 1993, S. 8.

[35] Die hier vorgenommene Stoffauswahl orientiert sich an den genannten Grundsätzen nach Rölke/Rößler, ohne dass diese hier im Einzelnen noch thematisiert werden.

[36] Siehe oben

[37] Vgl.: Vorläufiger Rahmenplan, a.a.O., S. 1.

[38] BGB, 44. Aufl., München, 1999, S. 427 ff.

[39] Im Weiteren wird von Schülerinnen gesprochen, da in der Klasse 284 nur Schülerinnen sind.

[40] Wobei auf den Punkt der Möglichkeit sich zu entschuldigen nur am Rande eingegangen wird. Vgl. hierzu die Sachanalyse dieser Arbeit, S. 10.

[41] Die erarbeiteten Maßnahmen der Veranschaulichung basieren in theoretischer Hinsicht auf: Rölke/ Rößler, a.a.O., und Rölke, Siegfried: Methodik der Betriebswirtschaftskunde, 5. überarb. u. erw. Aufl., Bad Homburg, Berlin, Zürich, 1983.

[42] Vgl. hierzu Weltkarte mit den Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts.

[43] Auf eine detailliert rechtlich korrekte Prüfung muss hier verzichtet werden, da dies erstens den zeitlichen Rahmen sprengen würde und zweitens hier auch nicht als Lerninhalt im Vordergrund steht.

## 5. Durchführung und Reflexion der Unterrichtseinheit

### 5.1. Durchführung und Reflexion der ersten Doppelstunde

Die erste Doppelstunde verlief in Bezug auf den einzelnen Phasen-ablauf entsprechend der Planung. Die Schülerinnen zeigten sich sehr interessiert am Thema.

Der mündlich vorgetragene Einstiegsfall stimmte die Schüle-rinnen leicht auf die Thematik der Unterrichtsreihe ein und die Unterschiede zwischen Auslands- und Inlandskauf-geschäften konnten sie gut wiedergeben. Auch wurden die Pro-bleme, die bei der Wandelung eines Außenhandelskaufvertrags aus Sicht von Ex- und Importeur zum Tragen kommen können, schnell erkannt. Damit war der Ein-stieg in die Thematik der Unterrichts-reihe wie beabsichtigt gegeben.

Die Informationen zur Entstehungsgeschichte des UN-Kaufrechts wurden mit Interesse entgegengenommen, einige aktuelle Daten zum Anteil des weltweiten Handels, der heute unter UN-Kaufrecht laufen soll, sowie die Weltkarte mit den Vertragsstaaten des Ab-kommens verdeutlichten anschaulich seine Tragweite. Auch die Erarbeitung zum Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts konnten in der geplanten Form vollzogen werden. Es erwies sich in diesem Zusammenhang als sinnvoll, die gesetzlichen Bestimmungen für Außenhandelsverträge nach dem deutschen Internationalen Pri-privatrecht an Hand der entsprechenden Artikel aus dem EGBGB zu besprechen, da es den Schülern, wie erwartet, nicht geläufig war, welchem Recht zum Beispiel ein Exportvertrag unterliegt.

Die Herausarbeitung des Begriffs der wesentlichen Vertragsverlet-zung gestaltete sich dann jedoch schwieriger als ich gedacht hatte. Die Schülerinnen verwechselten die begriffliche Abgrenzung wesent-liche versus nicht wesentliche Vertragsverletzung im UN-Kaufrecht schnell mit der Abgrenzung erhebliche versus unerhebliche Mängel in der Sachmängelhaftung des BGB. Eine Verwechslung, die in den Folgestunden noch öfter vorkommen sollte und deren Ursache, im Nachhinein durchdacht, insbesondere im Konzept der Unterrichts-reihe zu suchen ist. Die Schülerinnen

gingen natürlich von dem aus, was ihnen zum Thema Sachmängelhaftung aus dem BGB vertraut war und versuchten hier Parallelen zu ziehen. Dass es sich bei dem Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung aber um ein anderes Rechtskonstitut handelt, wurde vor dem Hintergrund ihres Wissens nicht verständlich. So war den Schülerinnen beispielsweise nicht einsichtig, warum die Lieferung von Stoffen in einer nicht bestellten Farbe keine wesentliche Vertragsverletzung sei, da es sich doch um einen Mangel bei der Lieferung handelte. An dieser Stelle versuchte ich dann durch eine Ausschmückung des Falls zu erklären, was eine wesentliche und was keine wesentliche Vertragsverletzung ist. Dabei war von seiten der Schülerinnen doch jenes Grundproblem angesprochen worden, das im UN-Kaufrecht angelegt ist. Was eine wesentliche und was keine wesentliche Vertragsverletzung ist, hängt vom Einzelfall und insbesondere von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Dies ist für Außenstehende praktisch immer schwer nachzuvollziehen und es kann auch bei der Auslegung eines Vertrags leicht zu Missverständnissen führen, wenn im Vertrag nicht explizit festgehalten wird, was im Zweifelsfall zu einer wesentlichen Vertragsverletzung führt bzw. nicht führt. Anstatt erklären zu wollen, was eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des UN-Kaufrechts ist, welches diesen Begriff ja auch keineswegs logisch konsequent formuliert, [\[47\]](#) sollten die Schülerinnen lieber von Anfang an auf die gesonderte Problematik, die sich mit der Auslegung dieses Begriffs verbindet, aufmerksam gemacht werden. Vielleicht bietet es sich an den Unterschied zwischen wesentlicher bzw. nicht wesentlicher Vertragsverletzung zuerst deduktiv an zwei Beispielen abzuleiten und den Schülerinnen dann einen Kaufvertrag vorzustellen, an Hand dessen sie beurteilen sollen, in welcher Situation der Vertrag dann wesentlich verletzt würde oder nicht. Die Schülerinnen sollen damit zu Beginn der Reihe nicht lernen, was eine wesentliche bzw. keine wesentliche Vertragsverletzung ist, sondern ein Gespür dafür entwickeln, dass es vom Einzelfall und von den individuellen Vertragsvereinbarungen abhängt, was die Vertragsparteien im jeweiligen Fall unter einer wesentlichen Vertragsverletzung verstehen werden.

## 5.2. Durchführung und Reflexion der zweiten Doppelstunde

Auch die zweite Doppelstunde konnte hinsichtlich der Phasenverläufe wie geplant durchgeführt werden. Das Fallbeispiel sprach die Schülerinnen an und sie konnten sich leicht in die Person des Importeurs hineinversetzen. Hilfreich waren auch die Arbeitsmaterialien. Die Aufgabe konnte an Hand des Prüfschemas, des Informationsbogens und des Auszugs aus dem Übereinkommen grundsätzlich gut abgearbeitet werden und die Rechte des Käufers bei vertragswidriger Lieferung ließen sich im Anschluss an die Erarbeitung des Falls schnell an der Tafel zusammentragen.

Dieser Durchlauf gelang aber nur, weil ich bei der Frage danach, ob es sich bei den Kaufverträgen in den einzelnen Fällen um eine wesentliche Vertragsverletzung handeln würde oder nicht, wieder durch entsprechende Zusatzschilderungen nachhalf, was letztlich darauf hinauslief, dass ich festlegte, wann denn nun eine wesentliche Vertragsverletzung vorlag. Hier kam es wieder zu Verwechslungen zwischen wesentlicher Vertragsverletzung und erheblichen Mängeln, sowohl bei der Bearbeitung des Fallbeispiels als auch später bei der Erarbeitung der auffälligsten Unterschiede zwischen UN-Kaufrecht und Kaufrecht nach BGB/HGB in Bezug auf die Sachmängelhaftung.

Zunächst war durchaus nicht einsichtig, warum es bei Kaufvertrag 1 nicht zu einer wesentlichen Vertragsverletzung gekommen war. Bevor die Schülerinnen überhaupt mit der Bearbeitung des Falls nach UN-Kaufrecht beginnen sollten, hatte ich sie gebeten, nach ihrem eigenen Rechtsempfinden zu beurteilen, ob die Kaufverträge zu wandeln seien oder nicht. Sie waren einhellig der Meinung, dass dies möglich sein müsse und ohnehin würden sie bei dem italienischen Unternehmen nie wieder etwas bestellen. Als es dann bei der Erarbeitung der Lösung, ob der Kaufvertrag nach UN-Kaufrecht zu wandeln wäre oder nicht, um die Beurteilung ging, ob eine wesentliche oder keine wesentliche Vertragsverletzung vorliege, waren die meisten Schülerinnen wieder der Meinung hier müsse jedesmal eine wesentliche Vertragsverletzung

vorliegen, denn es handele sich schließlich nicht um unerhebliche Mängel. Dies war zum Einen natürlich auf ein noch unzureichendes Verständnis des Begriffs der wesentlichen Vertragsverletzung zurückzuführen, da dies in der vor-angegangenen Stunde nicht klar genug geworden war, zum Anderen aber auch auf die Beschaffung des Fallbeispiels selbst, das im Hinblick auf den Unterschied zwischen Kaufvertrag 1 und Kaufvertrag 2 offensichtlich nicht eindeutig genug war.

Nun lässt sich natürlich einwenden, es müssten dementsprechend Fallbeispiele konstruiert werden, die wirklich eindeutig sind. Sollen diese Beispiele dann auch noch didaktisch angemessen reduziert sein, so müssen entsprechend vom Lehrer Beispiele erfunden werden, die dieser für eindeutig hält. Ob diese auch in der Rechtsprechung nach UN-Kaufrecht dann so wie im Unterricht interpretiert würden, mag dahingestellt sein. Es gibt schließlich zum Thema UN-Kaufrecht keine aufbereiteten Beispiele für den Unterricht. Also können nur selbst welche erfunden werden oder aber es werden Fallbeispiele in Anlehnung an Gerichtsurteile konstruiert. Letzteres wurde hier gemacht, allerdings sind die realen Fälle aus der juristischen Praxis um ein Vielfaches komplexer als für den Schulunterricht geeignet und vieles an notwendigen Informationen fällt der didaktischen Reduktion zum Opfer, insbesondere dann, wenn es sich um kurze Beispiele für den Unterricht handelt. Davon unabhängig sind aber auch die realen Fälle aus der Gerichtspraxis nicht so, dass es einleuchtet, was dort von der Rechtsprechung für wesentlich befunden worden ist. In vielen Fällen haben Vertragspartner in der irrigen Annahme, es handele sich um eine wesentliche Vertragsverletzung ihren Kaufvertrag wandeln wollen und damit selbst eine wesentliche Vertragsverletzung begangen mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen. Wenn die Schülerinnen in ihrer beruflichen Praxis tatsächlich einmal mit Kaufverträgen, die dem UN-Kaufrecht unterliegen, konfrontiert sein sollten, so könnten sie sich dem gleichen Problem ausgesetzt fühlen wie im Unterricht. Denn, wenn nicht wirklich explizit im Kaufvertrag festgehalten wurde, was im Zweifel eine wesentliche Vertragsverletzung ist, dann besteht immer

die Gefahr der Fehleinschätzung und den mitunter fatalen Folgen. Vor diesem Hintergrund erscheint es daher nicht angebracht für den Unterricht nur solche Beispiele zu wählen, die einem eindeutig erscheinen, da dies erstens subjektiv und zweitens der Realität entzogen ist. Vielmehr sollte dieses Problem, das das UN-Kaufrecht in sich birgt, also die oftmals schwierige Interpretation einer wesentlichen Vertragsverletzung, zum Unterrichtsgegenstand gemacht und thematisiert werden. Die Schülerinnen sollten, wie bereits oben erwähnt, nicht lernen, was eine wesentliche Vertragsverletzung ist und was nicht, sondern sensibel dafür werden, dass es hier aufzupassen heißt, denn wenn das Ausmaß an auszuübenden Rechtsbehelfen vom Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung abhängt, lässt sich nur lernen, dass dieser Begriff der Dreh- und Angelpunkt des Gesetzes ist, dem daher bei jeder Vertragsgestaltung und Vertragsbeurteilung besondere Beachtung zu schenken ist.

### 5.3. Durchführung und Reflexion der dritten Doppelstunde

Auch die Durchführung der dritten Stunde orientierte sich am geplanten Verlauf. Die Erarbeitung des Falls in kleinen Schritten ermöglichte eine Aneignung der Lerninhalte nach Abstufung, wie es beabsichtigt war. Wieder erwies es sich als sehr sinnvoll neben dem Auszug aus dem Text des Übereinkommens den Schülern einen Informationsbogen an die Hand zu geben, der die Bedeutung der Artikel des UN-Kaufrechts genauer erläuterte.

Dennoch traten hier erneut die Probleme auf, die auch in den vorangegangenen Stunden zum Tragen gekommen waren. Dabei ging es diesmal weniger um den Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung, da dies nun häufiger besprochen worden war, als um die Frage nach der Bedeutung des Verschuldens. Auch hier war nicht einfach einzusehen, warum nur in dem Bereich von Naturkatastrophen o.ä. noch von höherer Gewalt auszugehen ist und das Verständnis des Artikels 79 zur Befreiung von Schadensersatzforderungen bereitete insgesamt Schwierigkeiten. Wie das UN-Kaufrecht hier zu verstehen ist, ist dann von mir wieder an weiteren

Beispielen erläutert worden, eine rein induktive Herleitung war an dieser Stelle nicht möglich. Hier könnten nun wieder mehrere voneinander eindeutig abzugrenzende Beispiele gegeben werden, die dies augenscheinlicher werden lassen. Das aber birgt die gleiche Gefahr in sich wie oben erwähnt bei dem Versuch, die Schülerinnen lernen lassen zu wollen, was eine wesentliche Vertragsverletzung ist. Auch in Bezug auf das Verschulden muss gesehen werden, dass es vom Einzelfall abhängt, wann es sich um Hinderungsgründe handelt, die vom Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Auch hier kann sich in der Praxis ein jeder, der einen Kaufvertrag unter UN-Kaufrecht abgeschlossen hat, leicht täuschen und fälschlicherweise der Meinung sein, er habe einen bestimmten Hinderungsgrund nicht zu vertreten. Ebenso wie im Hinblick auf den Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung halte ich es für wichtig diese Problematik der begrifflich schwer zu fassenden Bestimmungen im UN-Kaufrecht im Unterricht zu thematisieren und nicht versuchen zu wollen, vermeintliche eindeutige Situationen in fiktive Unterrichtsbeispiele zu pressen.

Eine in dieser Hinsicht tiefergehende Auseinandersetzung mit dem UN-Kaufrecht würde dann aber mehr Zeit beanspruchen, insbesondere dann, wenn die Schülerinnen hierzu noch etwas selbst erarbeiten sollen. In der hier durchgeführten Reihe wurden inhaltliche Auslegungen einzelner Rechtsnormen von mir schließlich vorgegeben, obwohl dies nicht so beabsichtigt war.

Nachdem diese Lerninhalte schließlich dargestellt und die Unterschiede zu den Rechten des Käufers beim Lieferungsverzug nach dem Kaufrecht des BGB herausgestellt worden waren, traten die Vor- und Nachteile aus Sicht des Importeurs und des Exporteurs gut hervor und es wurde sehr gut deutlich, dass einer der zentralen Unterschiede des UN-Kaufrechts zum Kaufrecht nach BGB/HGB in dem weitaus umfassenderen Recht des Käufers liegt, Schadenersatz geltend machen zu können. Auch der Punkt, dass das Ausmaß der Rechtsbehelfe beständig von der Frage nach dem Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung abhängt, kam klar heraus.

Dies auch des-halb, weil jetzt noch einmal die Rechte des Käufers nach UN-Kaufrecht insgesamt, also bei Sachmängelhaftung und Lieferungsverzug im UN-Kaufrecht den Rechten des Käufers nach BGB/HGB gegen-übergestellt wurden.

Allerdings trat nun das Problem auf, dass der Anschein geweckt wurde, das UN-Kaufrecht würde doch den Käufer tendenziell bevor-zugen. Dies wirkt natürlich so, wenn man sich das Arbeitsblatt zu den Vor- und Nachteilen des Im- bzw. Exporteurs beim Lieferungs-verzug ansieht. An dieser Stelle wird natürlich der Käufer im UN-Kaufrecht bevorzugt. Auf das UN-Kaufrecht insgesamt bezogen kann das aber nicht einfach gesagt werden. Denn würde jetzt im An-schluss daran der Zahlungsverzug behandelt, so ergäbe sich spie-gelbildlich zum Lieferungsverzug, dass diesmal der Verkäufer den Vorzug hätte, zusätzlich zur Ausübung seiner Rechtsbehelfe ver-gleichsweise umfangreiche Schadensersatzforderungen geltend ma-chen zu können. In Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug würde in noch weitaus größerem Maße deutlich, dass einer der zentralen Unterschiede des UN-Kaufrechts zum Kaufrecht nach BGB/HGB in den weitreichenderen Möglichkeiten liegt Schadenersatz verlangen zu können und dass der andere wichtige Unterschied in dem Be-griff der wesentlichen Vertragsverletzung zu sehen ist, welche immer über das Ausmaß der ausüb-baren Rechtsbehelfe entscheidet. Wel-ches Risiko eine Fehleinschätzung in Bezug auf diesen Begriff in sich birgt, wird gerade erst bei der Behandlung des Zahlungsverzugs deutlich. Glaubt nämlich der Importeur, es läge bei vertragswidrig gelieferter Ware eine wesentliche Vertragsverletzung vor und meint, er könne deshalb den Kaufvertrag wandeln, und ein Gericht kommt später zu der Entscheidung, es habe gar keine wesentliche Ver-tragsverletzung vorgelegen, so hat der Importeur seinerseits eine wesentliche Vertragsverletzung begangen und kann vom Exporteur neben Erfüllung auf Schadenersatz verklagt werden. [\[48\]](#)

Soll eines der Lernziele also wie oben genannt lauten, die Schülerin-nen für die Auslegung des Begriffs der wesentlichen Vertragsverlet-zung zu sensibilisieren, so gelingt dies besser, wenn der Zahlungs-verzug im Anschluss an den Lieferungsverzug oder die Sachmän-gelhaftung, nach Möglichkeit sogar in Form von

verknüpften Bei-spielen, behandelt wird.

Abschließend kann damit in Bezug auf die Reihe festgehalten werden, dass der grundsätzliche Phasenverlauf der Unterrichtsreihe für angebracht gehalten wird. Es ist sinnvoll aus der Perspektive des Importeurs zu beginnen und zuerst die Rechte des Käufers zu behandeln. Dann aber sollte zu der Perspektive des Exporteurs gewechselt werden und es sollten die Rechte des Verkäufers behandelt werden um das UN-Kaufrecht nicht in einem verzerrten Licht darzustellen. In der hier vorliegenden Form ist die Darstellung meiner Ansicht nach nicht aussagekräftig genug. Die Feinziele sind vielleicht dahingehend abzuändern, dass auf eine gesonderte Auseinandersetzung mit den problematischen Begriffen des UN-Kaufrechts, welche für die Ausübung wichtiger Rechtsbehelfe konstitutiv sind, geachtet wird. Hier sind gegebenenfalls die Unterrichtsmaterialien anzupassen, insbesondere aber ist der Umgang mit diesen im Unterricht vor dem Hintergrund der veränderten Lernziele zu überdenken. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema des UN-Kaufrechts ist anzuraten, ohne es abzutun, aber auch ohne es als das Kaufrecht für Auslandsgeschäfte schlechthin hervorzutun.

Unabhängig von diesen Kritikpunkten, die auf der inhaltlichen Ebene angesiedelt sind, bleibt zu überlegen, inwieweit methodisch andere Phasen eingebaut werden können. Bei der Erarbeitung der Unterschiede zwischen beiden Kaufrechten und einer Beurteilung derselben aus der Perspektive von Im- und Exporteur ließe sich vielleicht auch in Gruppen arbeiten, so zum Beispiel in Gruppen von Im- bzw. Exporteuren.

Schließlich muss gesagt werden, dass das Programm, so wie es vorliegt, zeitlich ohnehin schon in drei Doppelstunden gerade knapp zu schaffen war, eine Erweiterung um die hier aufgeführten Punkte würde dementsprechend mehr Zeit benötigen. [\[49\]](#)

## 6. Schlussbetrachtung

Der vorgeschlagene zeitliche Rahmen von drei Doppelstunden reicht also nicht um den Schülerinnen das Thema UN-Kaufrecht in einer angemessenen Form zu vermitteln. In dieser Zeit gelingt es jedoch schon einen grundlegenden Überblick über den Anwendungsbereich dieses Kaufrechts sowie wichtige Fragen aus dem Bereich der Rechtsbehelfe zu erarbeiten und die zentralen Unterschiede zum Kaufrecht nach BGB/HGB aufzuzeigen. Eine Ausweitung um die oben erwähnten Punkte erscheint mir aber aus den genannten Gründen sinnvoll, um nicht Gefahr zu laufen, wichtige Fragen allzu oberflächlich abzuhandeln. Damit kann auch in Bezug auf die Stoffauswahl gesagt werden, dass diese den aufgestellten Lernzielelen zwar schon Rechnung trägt, aber ebenso ergänzt werden sollte, also um Aspekte wie den Zahlungsverzug und eine inhaltlich etwas anders gelagerte Auseinandersetzung mit wichtigen Begriffen des UN-Kaufrechts.

Die Maßnahmen der Veranschaulichung griffen um die wichtigsten Inhalte über den Anwendungsbereich und die Rechte des Käufers nach UN-Kaufrecht aus den Bereichen Sachmängelhaftung und Lieferungsverzug zu vermitteln. Die Abgrenzung zu den Rechten des Käufers nach dem unvereinheitlichten nationalen Kaufrecht, über die Herausarbeitung der auffälligsten Unterschiede zwischen beiden Kaufrechten und die Bewertung derselben dann immer aus der Sicht von Exporteur und Importeur, war eine ergiebige Vorgehensweise. Denn erst durch die Gegenüberstellung traten die Besonderheiten dieses Kaufrechts hervor und es fiel auf, wie wichtig es ist, sich der Problematik der Auslegung einzelner rechtlicher Begriffe bewusst zu sein. Vor dem Hintergrund der genannten Kritikpunkte sind die gewählten Maßnahmen der Veranschaulichung dann aber zu überarbeiten und gegebenenfalls zu ergänzen.

Wird dies berücksichtigt, so hält das Thema grundsätzlich interessante Lerninhalte bereit. Fragen aus dem Bereich Außenhandel können diskutiert werden und die Aneignung von Wissen über ein unbekanntes Kaufrecht zwingt zu einer gründlicheren Auseinandersetzung mit den Inhalten des schon bekannten Kaufrechts. Auch das

Problem, dass bestimmte rechtliche Begriffe im UN-Kaufrecht von den Vertragsparteien unterschiedlich ausgelegt werden können, braucht nicht als unterrichtlicher Störfaktor gesehen zu werden. Vielmehr bietet dies eine Gelegenheit sich über die Bedeutung der Rechtssprechung zu unterhalten. Schließlich lassen sich im Rahmen des fächerübergreifenden Unterrichts Querverbindungen zu den Gebieten der Wirtschaftssprachen ziehen.

Welche Bedeutung, hiervon unabhängig, diesem Thema innerhalb einzelner Berufsausbildungen beigemessen werden sollte, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Sofern davon auszugehen ist, dass in Zukunft immer mehr Außenhandelskaufverträge dem UN-Kaufrecht unterliegen, wird es sicherlich für kaufmännische Ausbildungen im Bereich Außenwirtschaft von Interesse sein. Die laufenden Entwicklungen zu diesem Thema sind dann aber zu berücksichtigen.

---

[47] Insbesondere nicht die deutsche Übersetzung. Vgl. hierzu den Text der verbindlichen Fassung in englischer Sprache; in Piltz, a.a.O., S. 100.

[48] Dies wären dann z.B. Verzugszinsen und die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich kollisionsrechtlich. Vgl. Piltz, a.a.O., S. 88. In den Fallbeispielen zu Italien und Peru wären im Falle eines Zahlungsverzugs dann u.U. Verzugszinsen zu zahlen nach dem italienischen bzw. peruanischen Zinsniveau.

[49] Es ließen sich natürlich Unterrichtsmaterialien erstellen, die die Schüler zu Hause lesen, so dass im Unterricht schon auf eine Vorbereitung zurückgegriffen werden kann. Dies würde ein anderes Arbeiten im Unterricht ermöglichen und die Reihe zu diesem Thema auf ein zeitlich vertretbares Maß beschränken.

# Literaturverzeichnis

- Alpmann, Josef; Janzen, Dietmar; Steinhoff, Judith: UN-Kaufrecht IPR - Das Recht des internationalen Kauf / Liefervertrags, Münster, 1998
- Bachmann, Gregor: Schreiben zum UN-Kaufrecht vom 15.02.2000, Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht
- Blisch, Werner: Europäisches und Internationales Handelsrecht; Außenwirtschaftliche Kaufverträge, Semesterarbeit im Sommersemester 1999, Friedrich-List-Schule, Oberstufenzentrum Wirtschaftssprachen, Berlin
- Boving, Dagmar: Tücken beim internationalen Kauf / UN-Kaufrecht ersetzt BGB/ HGB-Bestimmungen, in: Industrie- und Handelskammer, Nr. 10/1999, S. 34
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 44. Aufl., München, 1999
- Caemmerer, von; Schlechtriem, Peter: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht - CISG, 2. Aufl., München, 1995
- Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT) (Hrsg.): Exportverträge, Juristischer Wegweiser zum UN-Kaufrecht, Bonn, 1999
- Fallbeispiele zum UN-Kaufrecht: Amtsgericht Oldenburg i.H., 24.04.1990, <http://www.jura.uni-freiburg.de/ipr1/cisg/urteile/text/20.htm>; Landgericht Berlin, Kammer für Handelssachen 1999, 16.09.1992, <http://www.jura.uni-freiburg.de/ipr1/cisg/urteile/text/49.htm>; Oberlandesgericht Frankfurt a.M., 5. Zivilsenat, 18.01.1994, <http://www.jura.uni-freiburg.de/ipr1/cisg/urteile/text/123.htm>
- Home Page of UNCITRAL: <http://www.uncitral.org/en-index.htm>
- Karollus, Martin: UN-Kaufrecht, eine systematische Darstellung für Studium und Praxis, Wien, 1991
- Krüger, Schreiben zum UN-Kaufrecht vom 09.02.2000, Bundesstelle für Außenhandelsinformation, Köln
- Klunzinger: Einführung in das bürgerliche Recht, München, 1998
- Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, Beck'sche Kurzkommentare, München, 1999
- Piltz, Burghard: UN-Kaufrecht. Gestaltung von Export- und Importverträgen, 2. Aufl., Bonn, 1996
- ders.: Am UN-Kaufrecht führt im Exportgeschäft kaum noch ein Weg vorbei, in: Nachrichten für Außenhandel, 07.06.1999
- Rölke, Siegfried: Methodik der Betriebswirtschaftskunde, 5. Aufl., Bad Homburg, Berlin, Zürich, 1983
- Rölke, Siegfried; Rößler, Siegfried: Grundsätze der Stoffauswahl - Überlegungen für den wirtschaftskundlichen Unterricht, in: Sonderschriftenreihe des VLW, Heft 35
- Slechtriem, Peter: Internationales UN-Kaufrecht, Tübingen, 1995
- ders.: The Experience with Uniform Sales Law in the Federal Republic of Germany (Vortrag an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Stockholm, 25.01.1991), <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/biblio/slecht2/html>
- Seminarunterlagen: Der rechtlich akzentuierte Unterricht, Fachseminar Wirtschaftslehre, Berlin, o.J.
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (BGBl. 1989/2), <http://www.jura.uni-freiburg.de/ipr1/cisg/conv/convde.htm>
- Vorläufiger Rahmenplan für Unterricht und Erziehung der Staatlichen Fachschule für Fremdsprachenkorrespondenz Berlin (Entwurf), Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung, Fach Wirtschaftslehre, Berlin, o.J. (Schuljahr 1996/97)
- Vorläufiger Rahmenplan für Unterricht und Erziehung der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten Berlin (Entwurf), Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung, Fach Wirtschaftslehre, Berlin o. J. (Schuljahr 1999/2000)



## Der Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung im UN-Kaufrecht

Die Frage danach, ob ein Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten wesentlich verletzt oder ob es sich nur um unwesentliche Pflichtverletzungen handelt, ist von zentraler Bedeutung im UN-Kaufrecht. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es beispielsweise ab, ob ich von einem Kaufvertrag zurücktreten kann oder nicht. Immer, wenn es darum geht, welche Rechtsbehelfe ich im Falle einer Vertragsverletzung seitens der anderen Partei ausüben kann, so ist zunächst zu überprüfen, ob die Pflichtverletzungen dieser Vertragspartei wesentlich oder eher unwesentlich sind.

Was versteht das UN-Kaufrecht nun unter *wesentlicher Vertragsverletzung*?

Hierzu heißt es in Artikel 25:

*„Eine von einer Partei begangene Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn sie für die andere Partei solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihr im Wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen, ...“*

Angesprochen wird damit nicht ein konkreter Schaden, sondern eine Bewertung der Gläubigerinteressen an der Aufrechterhaltung des Vertrags. Inwieweit lohnt es sich für mich am Vertrag noch festzuhalten, wenn die andere Partei eine Pflicht verletzt hat, die für mich von zentraler Bedeutung war. Wesentlich ist die Vertragsverletzung also dann, wenn sie zur Folge hat, dass die weitere Durchführung des Vertrags nicht mehr von Interesse sein kann. Dieses Interesse muss jedoch aus dem Kaufvertrag selbst abgeleitet werden können.

[44]

Beispiele:

1. Eine deutsche Käuferin hatte bei einer italienischen Verkäuferin Modekleidung für die Herbstsaison bestellt. Aus dem Vertrag ging hervor, dass die Käuferin erkennbar Wert auf modische Kleidung für die Herbstsaison legte. Die Verkäuferin bot die Lieferung erst Ende November an, zu einem Zeitpunkt, als die Herbstsaison fast abgelaufen war. Es lag damit ein wesentlicher Vertragsbruch vor.
2. Eine mexikanische Käuferin schloss mit einem US-amerikanischen Unternehmen einen Vertrag über die Lieferung von Jeans der Marke Bonaventura ab. Im Vertrag war ausdrücklich abgemacht worden, dass die Jeans nicht nach Europa verkauft werden durften, da das US-amerikanische Unternehmen dort schon exklusive Vertriebsverträge mit europäischen Abnehmern abgeschlossen hatte. Die Jeans tauchten jedoch bald auf dem spanischen Markt auf. Es lag ein wesentlicher Vertragsbruch seitens des mexikanischen Unternehmens vor.
3. Eine italienische Lieferantin verkaufte Stoffe an ein deutsches Unternehmen. Sie lieferte die Stoffe

in einer nicht bestellten Farbe. Es lag keine wesentliche Vertragsverletzung vor, da die deutsche Käuferin nicht nachweisen konnte, dass die Stoffe zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht mehr brauchbar waren. (Statt blauer Sonnenschirme kann sie ja auch rote Sonnenschirme herstellen.)

### *Der Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts*

1. Kommt in den vorliegenden Fällen das UN-Kaufrecht zur Anwendung?
  - a) Ein Einzelhändler mit Sitz in München bestellt bei einem tschechischen Unternehmen für Kristallglas in Prag 10 Kartons Kristallgläser.
  - b) Ein deutsches Unternehmen aus Jena exportiert seismografische Messgeräte nach Santiago de Chile.
  - c) 100 Kilo Tomaten werden aus Valencia in Spanien an einen Gemüsegroßhändler in Berlin geliefert.
  - d) Eine Schokoladenfabrik in London verkauft Bonbons an ein Süßwarengeschäft in Hamburg.
  - e) Ein deutsches Energieunternehmen, Niederlassung Berlin, importiert Erdgas aus Russland.
  - f) Ein deutsches Unternehmen aus München kauft in Andalusien ein größeres Stück Land um dort Feriensiedlungen zu bauen.
  - g) Der Steuerberater P. Ritter, Köln, kauft Büromöbel bei einem Möbelhändler in Koblenz.
  
2. Die Spielzeugfabrik Haas GmbH, Erlangen, bestellt per Telefax bei einem Lieferanten in Shanghai, China, 10 Kisten Spielzeugautos für die Weihnachts-saison. Das chinesische Unternehmen liefert umgehend. Ist ein Kaufvertrag nach UN-Kaufrecht zustande gekommen?
  
3. Ein argentinischer Weinhändler liefert Wein an ein deutsches Fachgeschäft. Die Vertragspartner vereinbaren in ihrem Kaufvertrag nichts über das Recht, unter welchem der Vertrag stehen soll. Als es schließlich zum Streitfall kommt, meint der argentinische Händler, es gälten der Código Civil argentino und der Código Civil de comercio argentino. Hat der argentinische Weinhändler Recht?

Wesentliche Vertragsverletzung:

1. Ein Blumengeschäft in Berlin erhält eine Lieferung Tulpen aus Amsterdam. Die Tulpen sind nahezu verwelkt.

Handelt es sich um eine wesentliche Vertragsverletzung?

Anmerkung: Argentinien, Chile, China, die Niederlande, Deutschland, Russland, Spanien und Tschechien sind Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts.

Fallbeispiel zum UN-Kaufrecht:

Die Sachmängelhaftung im UN-Kaufrecht

00-01-25

---

## **Schuhe aus Italien**

Frau Winter, Inhaberin eines Schuheinzelhandelunternehmens in Berlin, schließt am 29. August 1999 auf der Internationalen Lederwarenmesse in Offenbach mit dem italienischen Unternehmen „Il scarpe“, mit Sitz in Mailand, zwei Kaufverträge über Schuhartikel ab. Kaufvertrag Nr. 1 sieht die Lieferung von 350 Paar modischer Damen- und Herrenschuhe vor und Kaufvertrag Nr. 2 die Lieferung von 150 Paar Kinderschuhen. Die Schuhe werden eigens für den Export nach Deutschland in Mailand zur Fertigung in Auftrag gegeben. Die Lieferung soll im Januar 2000 erfolgen.

Die Ware trifft am 20. Januar 2000 in Berlin ein. Frau Winter öffnet noch am gleichen Tag die Kartons und packt die Ware aus. Mit der Lieferung ist sie gar nicht zufrieden. Bei den Damen- und Herrenschuhen löst sich bei einigen Paaren die Sohle leicht ab, da sie nicht ordentlich festgeklebt ist. Auch ist das Leder einzelner Schuhe nicht gut verarbeitet, was dazu führt, dass diese Schuhe stellenweise Falten ziehen.

Schlimmer aber sehen die Kinderschuhe aus. Die Klettverschlüsse dieser Schuhe sind so defekt und ausgefranst, dass die Kinderschuhe praktisch nicht getragen werden können. Außerdem weist das Leder Flecken auf, was offensichtlich dadurch entstanden ist, dass eine unsachgemäße Verpackung die Schuhe beim Transport nicht vor Schmutz geschützt hat. Zudem sind statt der bestellten 150 Paare 250 Paare geliefert worden, was auch im Rechnungsbetrag ausgewiesen ist. Dadurch fällt für Frau Winter eine höhere Zahlung an Einfuhrumsatzsteuer an, als sie einkalkuliert hatte.

Über diese mangelhafte Lieferung ist Frau Winter sehr verärgert. Die italienischen Modelle verkaufen sich in Deutschland gut und sie kann hier keine entsprechende Ware einkaufen.

Frau Winter setzt noch am 20. Januar 2000 ein Schreiben an den italienischen Vertragspartner auf, in dem sie die Mängel anführt und ausführlich beschreibt. In der Mängelrüge teilt sie mit, dass sie beide Kaufverträge wandeln will. Sie schickt die Mängelrüge noch am selben Tag per Telefax nach Mailand. Es kommt bald darauf eine Antwort aus Italien. Es könne sich doch nur um Mängel handeln, die leicht auszubessern wären, heißt es in dem Antwortschreiben. Die Falten würden sich zum Beispiel beim Tragen der Schuhe von alleine geben und die Flecken ließen sich bestimmt wegwischen. Frau Winter müsse die Ware abnehmen und bezahlen.

(Fallbeispiel in Anlehnung an zwei Gerichtsurteile zu Kaufverträgen über italienische Schuhe, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 5. Zivilsenat, 18.01.1994, und Landgericht Berlin, Kammer für Handelssachen 99, 16.09.1992)

[45]

## Aufgaben

- a) Nach welchem Recht ist die Frage nach einer Möglichkeit zur Wandelung der Kaufverträge zu beurteilen? Begründen Sie ihre Antwort.

*Diese Frage ist nach dem UN-Kaufrecht zu beurteilen: Die beiden Vertragspartner sind in verschiedenen Staaten ansässig. Beide Staaten sind Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts. Es handelt sich um einen Kaufvertrag über Waren. Die Rechtsfrage nach der Möglichkeit zur Wandelung des Kaufvertrags ist im UN-Kaufrecht geregelt.*

- b) Kann Frau Winter beide Kaufverträge wandeln? Prüfen Sie ihre Rechte mit Hilfe des vorliegenden Prüfschemas, des Auszugs aus dem Gesetzestext des UN-Kaufrechts und des Informationsbogens 1.

*(Lösung siehe Prüfschema)*

- c) Angenommen, der Kaufvertrag würde dem Kaufrecht des BGB/HGB unterliegen, hätte Frau Winter dann beide Kaufverträge wandeln können? Hätte sie nach dem Kaufrecht des BGB/HGB darüber hinaus Schadenersatz geltend machen können?

*Sie hätte beide Kaufverträge wandeln können. Da die Ware aus beiden Kaufverträgen mit Sachmängeln behaftet geliefert wurde, hätte sie in beiden Fällen einen Anspruch auf Wandelung des Kaufvertrags gehabt.*

*Um unerhebliche Mängel handelte es sich nicht.*

*Sie hätte nicht zusätzlich Schadenersatz geltend machen können. Das Recht auf Schadenersatz wird ohnehin nur bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft bzw. arglistigem Verschweigen seitens des Verkäufers gewährt, was hier nicht unbedingt gegeben ist. Wichtiger ist*

aber zu sehen, dass die Rechte auf Wandelung oder Schadenersatz nach dem BGB nur wahlweise und nicht wie im UN-Kaufrecht kumulativ in Anspruch genommen werden können. Ob einzelne Schäden als Mangelfolge- oder Begleitschäden schadenersatzpflichtig hätten gemacht werden können, kann nicht genau gesagt werden, da diese Fragen im BGB nicht entsprechend klar geregelt sind. In keinem Fall hätte sie in jenem Umfang Schadenersatz geltend machen können, wie es ihr nach dem UN-Kaufrecht zustand.

d) Fassen Sie die auffälligsten Unterschiede der Gewährleistungsrechte nach UN-Kaufrecht zu den Gewährleistungsrechten nach dem Kaufrecht des BGB/HGB in wenigen Stichworten zusammen.

Beurteilen Sie diese unterschiedlichen Rechte des Käufers einmal aus Sicht des Importeurs (Frau Winter) und einmal aus Sicht des Exporteurs („Il scarpe“): Welche Vor- bzw. Nachteile ergeben sich für den Importeur und welche Vor- bzw. Nachteile ergeben sich für den Exporteur?

(Lösung siehe Anlage OHF 2)

---

## **Die Rechte des Käufers nach UN-Kaufrecht bei Lieferung von sachmangelhafter Ware**

Das UN-Kaufrecht bestimmt positiv, wann die Ware vertragsgemäß ist. In Artikel 35 wird im Rahmen der Pflichten des Verkäufers festgelegt, wann die Ware vertragsgemäß ist. Hier heißt es, sie soll in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich der Verpackung den Anforderungen des Vertrags entsprechen. Der Verkäufer haftet dann für alle Vertragswidrigkeiten, die im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Käufer bestehen. (Art. 36 (1)) Er haftet aber nicht für Mängel, die der Käufer schon bei Vertragsabschluss kannte. (Art. 35 (3))

Es ist die Pflicht des Verkäufers vertragsgemäße Ware nach Artikel 35 zu liefern. Erfüllt er diese Pflicht nicht, so kann der Käufer bestimmte Rechte ausüben und Schadenersatz verlangen. (Vgl. Art. 45)

Um seine Rechte ausüben zu können, muss der nicht ordnungsgemäß belieferte Käufer zunächst aber die Ware untersuchen und die Mängel rügen. (Art. 38 und 39) Hier legt das UN-Kaufrecht keine genauen Fristen fest. Es wird vielmehr von einer den Umständen angemessenen Frist gesprochen. Danach müssen Schnittblumen einfach schneller untersucht und auf Mängel überprüft werden als Steinplatten.

Der Verkäufer hat dann zunächst das Recht die Mängel auf eigene Kosten zu beheben, wenn dies für den Käufer keine unzumutbaren Unannehmlichkeiten mit sich bringt. (Art. 48 (1)) Der Käufer hat aber das Recht alle dadurch anfallenden Kosten als Schadenersatz geltend zu machen.

Erfüllt der Verkäufer nun seine Pflichten endgültig nicht, auch nicht nachträglich, so stehen dem Käufer unterschiedliche Rechte zu.

Hier unterscheidet sich das UN-Kaufrecht nun hinsichtlich der Gewährleistungsrechte von jenen nach BGB/HGB. Im UN-Kaufrecht hat der Käufer bei sachmangelhafter Ware immer das Recht auf Nachbesserung oder auf Minderung. (Art. 46 (3) und Art. 50) Das Recht auf Ersatzlieferung oder Wandelung bzw. Rücktritt vom Vertrag, das UN-Kaufrecht spricht von Vertragsaufhebung, steht dem Verkäufer aber nur zu, wenn es sich um eine wesentliche Vertragsverletzung handelt. Ist die Abweichung vom Vertrag nicht wesentlich, d.h. kann dem Käufer zugemutet werden die sachmangelhafte Ware noch irgendwie zu verwerten, so erwartet das UN-Kaufrecht die nicht hundertprozentig einwandfreie Ware hinzunehmen und einen Ausgleich über Nachbesserung, Minderung oder bzw. und Schadenersatz zu suchen. Dabei wird im Einzelfall zu überprüfen sein, ob dem Käufer zugemutet werden kann, die Ware noch weiter zu verwenden, ob sich diese z. B. reparieren lässt.

Ist die Vertragsverletzung eindeutig wesentlich, so kann der Käufer entweder Ersatzlieferung verlangen oder den Vertrag aufheben. (Vgl. Art. 46 (2) und Art. 49 (1) a)) Hebt er den Vertrag auf, so entsteht ein Rückabwicklungsverhältnis, das dann die Pflichten der Vertragsparteien bei der Rückabwicklung regelt.

Der Käufer hat neben allen hier genannten Rechten das Recht auf Schadenersatz. (Art. 45 (2)) Dieses wird immer zusätzlich gewährleistet und nicht etwa, wie im BGB, nur bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder arglistigem Verschweigen seitens des Verkäufers. Dem Käufer sind alle entstandenen Nachteile zu erstatten, so z.B. entgangener Gewinn, Minderwert vertragswidriger Ware, Reparaturkosten, Folgeschäden, Kosten durch einen Deckungskauf, Kosten der Rückabwicklung, zuviel gezahlte Zölle oder Steuern.

---

#### Artikel 35

- (1) Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht.
- (3) Der Verkäufer haftet ... nicht für eine Vertragswidrigkeit der Ware, wenn der Käufer bei Vertragsabschluss diese Vertragswidrigkeit kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

#### Artikel 36

- (1) Der Verkäufer haftet nach dem Vertrag und diesem Übereinkommen für eine Vertragswidrigkeit, die im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Käufer besteht, auch wenn die Vertragswidrigkeit erst nach diesem Zeitpunkt offenbar wird.

#### Artikel 38

- (1) Der Käufer hat die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wie es die Umstände erlauben.

#### Artikel 39

- (1) Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und ... genau bezeichnet.

#### Artikel 45

- (1) Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag ... nicht, so kann der Käufer

- a) die in Artikel 46 bis 52 vorgesehenen Rechte ausüben.
- b) Schadenersatz ... verlangen.

(2) Der Käufer verliert das Recht, Schadenersatz zu verlangen, nicht dadurch, dass er andere Rechtsbehelfe ausübt.

Artikel 46

(2) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer Ersatzlieferung nur verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt ... .

(3) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer den Verkäufer auffordern, die Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung zu beheben, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist. ... .

Artikel 48

(1) Vorbehaltlich des Artikels 49 kann der Verkäufer einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten auch nach dem Liefertermin auf eigene Kosten beheben, wenn dies keine unzumutbaren ... Unannehmlichkeiten verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht Schadenersatz ... zu verlangen.

Artikel 49

- (1) Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrags erklären,
  - a) wenn die Nichterfüllung einer dem Verkäufer nach dem Vertrag ... obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt ...

Artikel 50

Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer unabhängig davon, ob der Kaufpreis bereits gezahlt worden ist oder nicht, den Preis ... herabsetzen, ... .

*Prüfschema zum UN-Kaufrecht*

	Kaufvertrag Nr. 1	Kaufvertrag Nr. 2
1. Entspricht die gelieferte Ware in Menge, Qualität, Art etc. dem Kaufvertrag? (Art. 35 (1) UN-Kaufrecht)	<i>nein</i>	<i>nein</i>
2. Beschreiben Sie die Mängel hinsichtlich Menge, Qualität usw.	<i>Qualität</i>	<i>Menge, Qualität, Verpackung</i>
3. Untersucht Frau Winter die Mängel, rügt und bezeichnet sie diese fristgerecht? (Art. 38 (1) und Art. 39 (1) UN-Kaufrecht)	<i>ja</i>	<i>ja</i>
4. Kannte sie die Mängel bei Vertragsabschluss? (Art. 35 (3) UN-Kaufrecht)	<i>nein</i>	<i>nein</i>

<p>5. Behebt das italienische Unternehmen die Mängel auf eigene Kosten? (Art. 48 (1) UN-Kaufrecht)</p>	<p><i>nein</i></p>	<p><i>nein</i></p>
<p>6. Beurteilen Sie die Mängel: Führen die Mängel zu einer wesentlichen Vertragsverletzung i.S.v. Art. 25 UN-K. oder kann Frau Winter zugemutet werden, die vertragswidrige Ware hinzunehmen und einen Ausgleich über die Ausübung anderer Rechtsbehelfe wie z.B. Nachbesserung o.ä. zu suchen? (Art. 25 UN-Kaufrecht)</p>	<p><i>nein</i> <i>Die Ware kann verkauft werden, wenn sie repariert wird, so können die Sohlen geklebt werden. In Bezug auf die Falten lässt sich auch nicht sagen, dass die Ware dadurch völlig unverkäuflich ist. Sie kann sie ggf. mindern.</i></p>	<p><i>Ja</i> <i>Die Ware kann nicht verkauft werden. Frau W. entgeht was sie dem Vertrag nach erwartet hat, i.e. verkäufliche Ware zu erhalten.</i></p>
<p>7. Prüfen Sie nun, ob Frau W. den Kaufvertrag wandeln bzw. aufheben kann. (Art. 36 (1) i.V.m. Art. 45 (1) a) i.V.m. Art. 49 (1) a) und Art. 25 UN-Kaufrecht)</p>	<p><i>Nein, da keine wesentliche Vertragsverletzung</i></p>	<p><i>Ja, da wesentliche Vertragsverletzung</i></p>
<p>8. Welche Rechte stehen ihr ggf. statt einer Wandelung des Kaufvertrages zu? Welche Rechte stehen ihr ggf. zusätzlich zu einer Wandelung des Kaufvertrages zu? (Art. 45 i.V.m. Art. 46 und i.V.m. Art. 50).</p>	<p><i>statt Wandelung: Nachbesserung oder Minderung plus Schaden-ersatz</i></p>	<p><i>statt Wandelung: Ersatzlieferung o. Nachbesserung o. Minderung, zusätzlich jeweils Schadenersatz</i></p>
<p>9. Wofür kann sie Schadenersatz verlangen?</p>	<p><i>entg. Gewinn, Kosten wegen Deckungskauf, Reparatur, zu viel gezahlter Steuern etc.</i></p>	

**Weihnatskrippen und Textilien aus Peru**

Frau Sommer hat ein kleines Geschäft in Berlin. Sie verkauft kunsthandwerkliche Artikel aus

verschiedenen Ländern und Oberbekleidung wie Pullover, Blusen und Hemden. Für das diesjährige Weihnachtsgeschäft und die Wintersaison des Jahres hat sie im Januar 2000 bei dem peruanischen Unternehmen „La Mano Creadora“ in Arequipa, Peru, handgefertigte Weihnachtskrippen aus Keramik sowie Pullover, Schals und Mützen aus Alpakawolle bestellt. Insgesamt bestellt sie Ware im Wert von 5000, US-Dollar. Die Lieferung soll per Luftfracht Lima-Berlin erfolgen.

Die Vertragsparteien fassen den Kaufvertrag schriftlich ab und stellen ihn unter das UN-Kaufrecht.

---

Beantworten Sie die folgenden Aufgaben unter Zuhilfenahme des Auszugs aus dem UN-Kaufrecht und des Informationsbogens 2.

Stellen Sie zuerst die Rechtsfolge auf und prüfen Sie dann, ob die Voraussetzungen für das Eintreten der Rechtsfolge vorliegen.

a) Die Lieferung soll ab Mitte September 2000 erfolgen. Aus dem Kaufvertrag geht eindeutig hervor, dass die Ware für die Wintersaison in Deutschland vorgesehen ist. Den Hauptumsatz macht Frau S. in den Monaten November und Dezember. In diesem Zusammenhang ist eine rechtzeitige Lieferung für Frau Sommer von wesentlicher Bedeutung. Frau Sommer bestellt nicht zum ersten Mal bei dem peruanischen Unternehmen in Arequipa und dem peruanischen Vertragspartner ist die Bedeutung der Vorweihnachtssaison für Frau Sommer bekannt.

Die Ware trifft jedoch auch nach Ablauf der ersten Dezemberwoche noch nicht in Berlin ein. Frau Sommer schickt nunmehr ein Schreiben an das peruanische Unternehmen, in welchem sie diesem mitteilt, dass sie an der Lieferung kein Interesse mehr habe und den Vertrag daher aufhebe.

Kann Frau Sommer sofort den Vertrag aufheben?

Rechtsfolge:

*Sie kann den Vertrag sofort aufheben,*

Voraussetzungen:

*wenn sich der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug befindet und dieser Lieferungsverzug eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.*

*- Der Verkäufer ist in Verzug, denn die Kaufsache ist fällig.*

*- Der Lieferungsverzug stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Die Vorweihnachtssaison läuft bereits ab.*

*=> Sie kann den Vertrag sofort aufheben.*

b) Fallvariation: Die Lieferung soll im September 2000 erfolgen. Weiteres ist zur Lieferzeit im Kaufvertrag nicht festgehalten worden. Frau Sommer bestellt das erste Mal bei „La Mano Creadora“.

Der Monat September vergeht und die Ware kommt nicht in Berlin an. Frau S. wartet noch bis

Mitte Oktober und schickt dann ein Schreiben nach Peru, in dem sie erklärt, dass sie an der Lieferung kein Interesse mehr habe und den Vertrag daher aufhebe.

Kann Frau Sommer den Vertrag sofort aufheben?

Rechtsfolge:

*Sie kann den Vertrag sofort aufheben,*

Voraussetzungen:

*wenn der Verkäufer in Verzug ist und dies eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.*

- *Der Verkäufer ist in Verzug, denn die Kaufsache ist fällig. Der Verzug stellt aber keine wesentliche Vertragsverletzung dar. Aus dem Vertrag geht nicht hervor, dass eine zweiwöchige Terminüberschreitung einer wesentlichen Vertragsverletzung gleichkommt.*

*=> Sie kann den Vertrag nicht sofort aufheben, sie muss erst eine Nachfrist setzen und die Nachfrist verstreichen lassen.*

c) Welche Rechte kann Frau Sommer ggf. statt einer Aufhebung des Kaufvertrags bzw. zusätzlich zu einer Aufhebung des Kaufvertrags geltend machen?

Statt einer Aufhebung des Kaufvertrags:

Rechtsfolge:

*Sie kann Erfüllung verlangen,*

*Sie kann außerdem Schadenersatz verlangen,*

Voraussetzungen:

*wenn der Verkäufer seine Pflichten nicht erfüllt.*

- *Der Verkäufer erfüllt seine Pflichten nicht, denn er liefert nicht.*

*wenn der Verkäufer seine Pflichten nicht erfüllt.*

- *s.o.*

Zusätzlich zu einer Aufhebung des Kaufvertrags:

Rechtsfolge:

Voraussetzungen:

*Sie kann Schadenersatz verlangen,*

*wenn der Verkäufer seine Pflichten nicht erfüllt.*

*- s.o.*

*(Sie verliert das Recht auf Schaden-ersatz nicht durch die Aufhebung des Vertrags.)*

d) Angenommen, Frau Sommer hat den Kaufvertrag nun Anfang Dezember wirksam aufgehoben. Sie nimmt dann einen Deckungskauf bei einem Großhändler in Berlin vor, der ähnliche Ware vertreibt, allerdings zu einem ungleich höheren Einkaufspreis. Diese Differenz stellt Frau Sommer dem peruanischen Vertragspartner als Schadenersatzforderung in Rechnung.

Der peruanische Vertragspartner ist empört. Es sei nicht seine Schuld gewesen, dass eine termingerechte Lieferung nicht möglich war, heißt es:

aa) Es habe über Monate hinweg einen Streik der Textilarbeiter gegeben, so dass die Produktion in ihrem Unternehmen nicht durchführbar gewesen wäre.

bb) Die Klimaveränderungen in ihrem Land bedingt durch den Niñostrom hätten im November zu schweren Überschwemmungskatastrophen in Peru geführt. Wichtige Strassen, wie z.B. die Hauptverbindungsstrasse von Arequipa in die Hauptstadt Lima, die ‚Panamericana Sur‘, seien für Wochen unpassierbar gewesen. Zudem war im Land der Notstand ausgerufen worden.

Kann Frau Sommer den Differenzbetrag aus dem Deckungskauf dem peruanischen Unternehmen als Schadenersatz in Rechnung stellen? Beantworten Sie die Frage einmal bezogen auf aa) und einmal bezogen auf bb).

Rechtsfolge:

*Sie kann Schadenersatz verlangen,*

Voraussetzungen:

*wenn der Verkäufer seine Pflichten nicht erfüllt, vorausgesetzt, dieser ist von der Schadenersatzpflicht nicht befreit.*

*- Der Verkäufer erfüllt seine Pflichten nicht.*

*aa) Von der Schadenersatzpflicht ist er auch nicht befreit, denn Streiks sind in Peru alltäglich und stellen nichts Unvorhersehbares dar.*

*=> Sie kann den Schadenersatz fordern.*

*bb) Von der Schadenersatzpflicht ist er aber befreit, da die Überschwemmungskatastrophe bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war.  
=> Sie kann den Schadenersatz nicht fordern.*

---

e) Hätte Frau Sommer in der Situation von a) in Verbindung mit d) den Kaufvertrag aufheben (nach BGB = vom Vertrag zurücktreten) können, wenn der Kaufvertrag nach dem Kaufrecht des BGB/HGB abgeschlossen worden wäre?

Nach dem Kaufrecht des BGB/HGB:

Rechtsfolge:

*Frau Sommer kann vom Kaufvertrag zurücktreten,  
(Es handelt sich um Stückschuld. Der Termin ist kalendermäßig nicht genau bestimmt.)*

Voraussetzungen:

*wenn der Verkäufer in Verzug ist. Dazu muss die Kaufsache fällig sein, der Käufer muss mahnen und der Verkäufer den Verzug verschulden.*

- *Die Kaufsache ist fällig.*
- *Frau S. hat nicht gemahnt.*
- *Den Verkäufer trifft kein Verschulden, es handelt sich um höhere Gewalt.*

*=> Frau Sommer hätte unter den in a) in Verbindung mit d) genannten Umständen nicht vom Vertrag zurücktreten können, da die Voraussetzungen für den Verzug nach BGB nicht vollständig erfüllt gewesen wären.*

f) Angenommen die Voraussetzungen für eine wirksame Aufhebung des Kaufvertrags hätten vorgelegen und Frau Sommer hätte den Kaufvertrag aufgehoben (= wäre vom Kaufvertrag zurückgetreten). Hätte sie dann noch Schadenersatz für die Kosten aus dem Deckungskauf verlangen können?

*Nein, nach dem Kaufrecht des BGB/HGB ist entweder Rücktritt vom Vertrag oder*

*Schadenersatz wegen Nichterfüllung möglich, aber nicht beides.*

g) Fassen Sie noch einmal die auffälligsten Unterschiede der Rechte des Käufers beim Lieferungsverzug nach UN-Kaufrecht zu den Rechten des Käufers beim Lieferungsverzug nach BGB/HGB zusammen und beurteilen sie diese Unterschiede wiederum aus der Sicht des Exporteurs und aus der Sicht des Importeurs (vgl. Anlage OHF 2).

## **Die Rechte des Käufers nach UN-Kaufrecht beim Lieferungsverzug**

Der Verkäufer befindet sich nach UN-Kaufrecht in Verzug, wenn er die Ware nicht bzw. nicht rechtzeitig zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort liefert, d.h. die Kaufsache muss fällig sein. Dies ist die einzige Voraussetzung für das Eintreten des Verzugs. Mit der nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung ist der Tatbestand der Nichterfüllung von Vertragspflichten des Verkäufers erfüllt. (Art. 33 a), b) i.V.m. Art. 45) Es ist im Gegensatz zum Kaufrecht nach BGB/HGB nicht erforderlich, dass Verschulden des Verkäufers vorliegt, auch muss der Käufer den Verkäufer nicht erst mahnen. Befindet sich der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, so stehen dem Käufer folgende Rechtsbehelfe zu:

- er kann Erfüllung verlangen. (Art. 46 (1))
- er kann den Vertrag sofort aufheben, wenn der Lieferungsverzug für den Käufer eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne von Artikel 25 UN-Kaufrecht darstellt. (Art. 49 (1) a))
- er kann den Vertrag nach Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist aufheben, wenn der Lieferungsverzug keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. (Art. 49 (1) b))
- Zusätzlich zu der Ausübung dieser Rechte kann Schadenersatz geltend gemacht werden. (Art. 45 (1) b) und Art. 45 (2))

Hinsichtlich des letzten Punktes, dem Recht auf Schadenersatz, muss nun aber noch genauer unterschieden werden: Grundsätzlich kann der Käufer wie im Falle der Lieferung von sachmangelhafter Ware wieder jeden auf Grund des Lieferungsverzugs eingetretenen Schaden ersetzt bekommen. Hier wird nicht nach Verzögerungsschaden oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung differenziert.

Einzige Ausnahme bildet das Vorliegen besonders extremer Fälle von höherer Gewalt wie z.B. Krieg oder Naturkatastrophen. In diesen Fällen trifft den Verkäufer kein Verschulden und er kann für die Schäden, die dem Vertragspartner beispielsweise wegen Lieferungsverzugs auf Grund solcher Formen von höherer Gewalt entstanden sind, nicht belangt werden. Das UN-Kaufrecht drückt sich in Bezug hierauf jedoch nicht genau aus. Es heißt nur, dass eine Partei für die Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen hat, wenn diese Nichterfüllung auf Hinderungsgründe zurückzuführen ist,

die sie bei Vertragsabschluss nicht vorhersehen konnte, so zum Beispiel das plötzliche Auftreten einer Naturkatastrophe, wie z.B. ein Wirbelsturm mit unvorhersehbaren Folgen. (Art. 79 (1))

Kann die Vertragspartei ihre Pflichten nicht erfüllen, weil eine dritte Person, dessen sie sich zur Vertragserfüllung bedient ( das können zum Beispiel die Arbeiter in der Produktion sein ) ausfällt, dann wird die Vertragspartei wiederum von ihrer Haftung nur befreit, wenn diese Dritte wegen unvorhersehbarer Ereignisse ausfielen, d.h. wenn beispielsweise die Arbeiter nicht mehr in die Fabrik gehen können, weil ein plötzlicher Wirbelsturm aufkommt. (Art. 79 (2) a) und b))

Der Verkäufer wird in diesen Fällen aber nur von der Schadensersatzpflicht befreit, alle übrigen Rechte stehen dem Käufer immer zu. (Art. 79 (5))

### Artikel 33

Der Verkäufer hat die Ware zu liefern,

- a) wenn ein Zeitpunkt im Vertrag bestimmt ist oder auf Grund des Vertrages bestimmt werden kann, zu diesem Zeitpunkt,
- b) wenn ein Zeitraum im Vertrag bestimmt ist oder auf Grund des Vertrages bestimmt werden kann, jederzeit innerhalb dieses Zeitraums, ... .

### Artikel 45

(1) Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen nicht, so kann der Käufer

- a) die in Artikel 46 bis 52 vorgesehenen Rechte ausüben.
- b) Schadenersatz ... verlangen

(2) Der Käufer verliert das Recht Schadenersatz zu verlangen, nicht dadurch, dass er andere Rechtsbehelfe ausübt.

### Artikel 46

(1) Der Käufer kann vom Verkäufer Erfüllung seiner Pflichten verlangen ... .

### Artikel 49

(1) Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären,

- a) wenn die Nichterfüllung einer dem Verkäufer nach dem Vertrag oder die-  
sem Übereinkommen obliegende Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder
- b) wenn im Falle der Nichtlieferung der Verkäufer die Ware nicht innerhalb der vom  
Käufer ... gesetzten Nachfrist liefert oder wenn er erklärt, dass er nicht innerhalb der so  
gesetzten Frist liefern wird.

#### Artikel 79

- (1) Eine Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist,  
dass die Erfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund  
beruht ... .
- (2) Beruht die Nichterfüllung einer Partei auf der Nichterfüllung durch einen Drit-  
ten, ..., so ist diese Partei von der Haftung nur befreit,
- a) wenn sie nach Absatz 1 befreit ist ...
- b) wenn der Dritte selbst ebenfalls nach Absatz 1 befreit wäre, ... .
- (5) Dieser Artikel hindert die Parteien nicht, ein anderes als das Recht auszuüben,  
Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

OHF 2

### **Die Unterschiede des UN-Kaufrechts zum Kaufrecht nach BGB/HGB in Bezug auf die Rechte des Käufers**

#### 1. Die Unterschiede in Bezug auf die Gewährleistungsrechte des Käufers:

##### *Der Käufer*

- *hat das Recht auf Wandelung bzw. Aufhebung des Kaufvertrags im UN-Kaufrecht nur bei wesentlicher Vertragsverletzung.*
- *hat ebenso das Recht auf Ersatzlieferung nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung.*
- *hat immer das Recht auf Nachbesserung.*
- *kann Schadenersatz immer zusätzlich zu den anderen Rechten ausüben.*

##### *Der Verkäufer*

- *hat das Recht der 2. Andienung*

Aus Sicht des Importeurs:

Aus Sicht des Exporteurs:

Vorteile:

*Er bekommt nahezu alle Schäden ersetzt, wie z.B. entgangenen Gewinn, Kosten auf Grund eines Deckungskaufes, Kosten für zu viel gezahlte Steuern, Kosten für Reparaturen u.a., dies ist u.U. attraktiver als die bloße Wandelung des Kaufvertrags.*

*Er kann mangelhafte Ware immer auf Kosten des Verkäufers ausbessern lassen.*

Nachteile:

*Er muss u.U. mangelhafte Ware hinnehmen, kann diese Ware nicht zurückgeben und muss einen Ausgleich über Nachbesserung oder Minderung oder bzw. und Schadenersatz suchen.*

*Eine Aufhebung des Kaufvertrags ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, so behält er vergleichsweise länger den Zahlungsanspruch aus dem Kaufvertrag und muss entsprechend nicht so schnell die Rückabwicklung befürchten. Vergleichsweise geringes Risiko Ware für einen Export zu produzieren, die dann zurückgegeben wird.*

*- hat das Recht der 2. Andienung*

*Er muss u.U. in viel umfangreichem Ausmaß Schadenersatz leisten. Hier können Kosten auf ihn zukommen, die vielleicht im Vorfeld kaum zu überblicken sind.*

OHF 2

## **Die Unterschiede des UN-Kaufrechts zum Kaufrecht nach BGB/HGB in Bezug auf die Rechte des Käufers**

### 2. Die Unterschiede in Bezug auf die Rechte des Käufers bei Lieferungsverzug

- *Voraussetzung für den Lieferungsverzug ist ausschließlich Fälligkeit der Kaufsache.*
- *Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann zusätzlich zur Erfüllung des Kaufvertrags oder der Aufhebung des Kaufvertrags verlangt werden.*
- *Der Verkäufer haftet bis auf extreme Situationen höherer Gewalt verschuldensunabhängig für*

die Schäden, die dem Käufer durch den Lieferungsverzug entstehen.

Aus Sicht des Importeurs:

Aus Sicht des Exporteurs:

Vorteile:

- *Er kann bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung vergleichsweise schnell vom Vertrag zurücktreten.*
- *Er kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung immer zusätzlich fordern.*
- *Er kann insgesamt in vergleichsweise umfangreicher Form Schadenersatz geltend machen.*

*Keine*

Nachteile:

*Keine*

- *gerät in allen möglichen Fällen verschuldensunabhängig in Verzug.*
- *muss u.U. vergleichsweise hohe Schadenersatzansprüche gegen sich gelten lassen, da er von der Pflicht Schadenersatz zu leisten überhaupt nur in wenigen Fällen befreit ist.*

---

[44]

Beispiele in Anlehnung an Schlechtriem, Peter: Internationales UN-Kaufrecht, a.a.O.

[45]

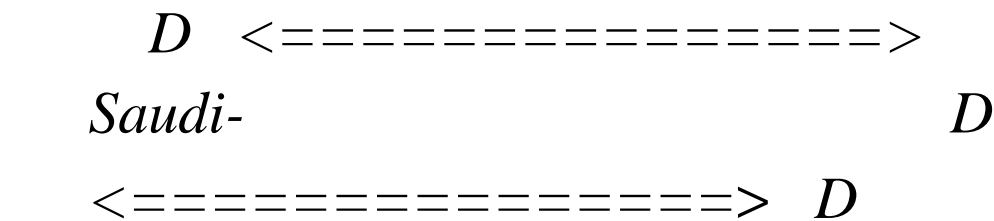
Die Lösungen sind im Folgenden immer kursiv gedruckt.

[46]

Abgewandeltes Fallbeispiel in Anlehnung an ein Gerichtsurteil über Lieferung von Textilien aus Italien, Amtsgericht Oldenburg i.H., 24.04.1990. Die Schüle-rinnen lernen Spanisch als 2. Fremdsprache und daher bietet es sich an ein Beispiel bezogen auf die spanischsprachige Welt zu konstruieren.

# Welches sind die besonderen Unterschiede eines

Auslandskaufgeschäfts zum  
Inlandskaufgeschäfts?



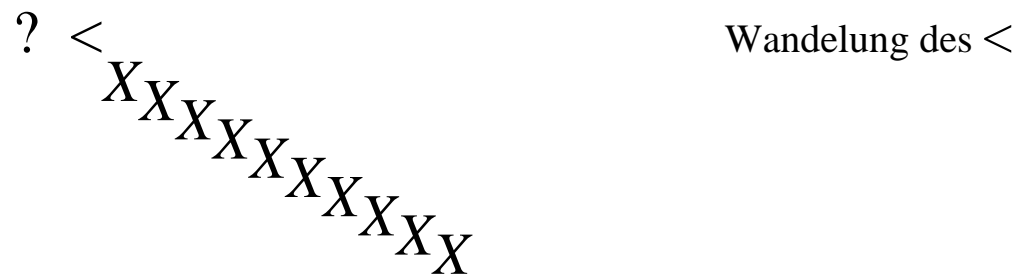
Bekleidungswerke Arabien

Bekleidungswerke Kaufhaus

Berlin Kaufhaus

Berlin in Berlin

GmbH in Riad GmbH



Wandelung Kaufvertrages

des

sinnvoll? Kaufvertrages

-

-  
Für das Auslandsgeschäft ergeben sich:

*Transportwege*

*zusätzliche  
Vertragserfüllung*

*Risiken in der*

*Versandpapiere*

# Der Lieferungsverzug im UN-Kaufrecht

## Voraussetzung

## Rechte des Käufers

### Fälligkeit der Kaufsache

= Ware ist nicht zur vereinbarten Lieferzeit  
Lieferung)  
am vereinbarten Lieferort

. Erfüllung (hier  
verlangen

oder

. Vertrag

### aufleben

è Käufer erfüllt seine vertraglichen Pflichten  
nicht (Art. 45 (1) UN-Kaufrecht)

bei wesentlicher

bei keiner wesentlichen

Vertragsverletzung:

Vertragsverletzung:

- sofort - nach

Ablauf einer Nachfrist

----- Rechtsbehelfe à

u n d

+ Schadenersatz

für alle entstandenen

Schäden

(! Ausnahme: Es

lagen besondere Fälle

*höherer Gewalt vor)*

# Die Sachmängelhaftung im UN-Kaufrecht

## Die Rechte des Käufers

### bei nicht vertragsgemäß gelieferter Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs

- |                          |                            |    |
|--------------------------|----------------------------|----|
|                          | a) Mängel in der Qualität  | c) |
| Mängel in der Verpackung |                            |    |
|                          | b) Mängel in der Quantität | d) |
| Mängel in der Art        |                            |    |

|

===== Ausschluss der Gewährleistungsrechte, wenn:

=====

1. Käufer die Ware nicht fristgerecht untersucht und die Mängel nicht fristgerecht anzeigt
2. Käufer die Mängel bei Vertragsabschluss kannte
3. Verkäufer von sich aus nachbessert (Recht der 2. Andienung)

|

### wenn Mängel

- zu wesentlicher Vertragsverletzung nicht zu wesentlicher

Vertragsverletzung führen:

- . Ersatzlieferung
- . Nachbesserung
- .

*Nachbesserung*

*oder*

*oder*

*oder*

*. Vertragsaufhebung . Minderung .*

*Minderung*

*u n d*

*+ Schadenersatz als Basisrechtsbehelf +*

# Der Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

= Voraussetzungen für die Anwendung des UN-Kaufrechts sind:

<p>1) <u>Kaufvertrag über Waren</u> und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weintrauben aus Chile nach Deutschland</li> <li>- Autos aus Deutschland in die Türkei</li> <li>- Schuhe aus Italien nach Ägypten</li> </ul>	<p>2) <u>internationales Kaufgeschäft</u></p> <p>= Käufer und Verkäufer haben ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten</p> <p>u n d</p> <p>a) beide Staaten sind Vertragsstaaten des UN--K.</p> <p>o d e r</p> <p>b) das IPR verweist in das Recht eines Vertragsstaates</p>	<p>= <u>Geregelte Rechtsfragen im UN-Kaufrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustandekommen und Aufhebung des Kaufvertrags</li> <li>- Form des Kaufvertrags</li> <li>- Pflichten der Vertragsparteien</li> <li>- Rechtsbehelfe der Vertragsparteien</li> </ul>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

= Aus deutscher Sicht unterliegen dem UN-Kaufrecht dann:

- Ex- und Importverträge über Warenlieferungen mit Vertragspartnern aus Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts:

$$D \xrightarrow{\text{ex}} I, D \xleftarrow{\text{im}} \text{China}$$

- Exportverträge über Warenlieferungen mit Vertragspartnern aus anderen Ländern:

$$D \xrightarrow{\text{ex}} \text{Bra}, D \xrightarrow{\text{ex}} \text{GB (deutsches IPR 0 UN-Kaufrecht)}$$

! Ausnahme: Die Vertragspartner schließen das UN-Kaufrecht wirksam aus.

- Importverträge über Warenlieferungen mit Vertragspartnern aus Nicht-UN-Kaufrecht-Vertragsstaaten,

wenn Vertragsparteien das UN-Kaufrecht wählen:

$$D \xleftarrow{\text{im}} \text{Türkei (beide Vertragspartner wählen im Rahmen der Rechtswahl das UN-Kaufrecht)}$$

## **Das UN-Kaufrecht - eine Unterrichtsreihe aus dem Bereich Außenhandel**

**Inhalt:** Eine Unterrichtsreihe über den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts und die Rechtsbehelfe nach diesem Recht im Unterschied zu den Rechtsbehelfen nach BGB/HGB.

**Zielgruppe:** Groß- und Außenhandelskaufleute, Industriekaufleute, fremdsprachenbezogene kaufmännische Ausbildungsgänge.

**Zusammenfassung:** Am 11. April 1980 wird in Wien das "Übereinkommen der Vereinten Nationen für den internationalen Warenkauf" verabschiedet. Hiermit verbindet sich das Anliegen ein weltweit einheitliches Kaufrecht zu schaffen. Ausgehend von der Annahme, dass die jeweiligen internationalen Kaufrechte vorwiegend für Inlandsgeschäfte konzipiert worden sind, sollte das UN-Kaufrecht nun den gesonderten Bedürfnissen der Importeure und Exporteure im grenzüberschreitenden Verkehr Rechnung tragen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen 1991 ratifiziert und damit wird das UN-Kaufrecht auch in Deutschland zu geltendem Recht. In Bezug auf Warenliefergeschäfte mit dem Ausland ersetzt es weitgehend die kaufrechtlichen Bestimmungen des BGB/HGB, sofern es nicht von den Vertragspartnern abbedungen wird.

In der vorliegenden Arbeit wird ein Überblick über den Anwendungsbereich dieses Kaufrechts und die Rechtsbehelfe nach diesem gegeben. Die wesentlichen Unterschiede zum unverheitlichten nationalen Kaufrecht nach BGB/HGB werden herausgestellt. Die Reihe wurde in einer Klasse angehender Fremdsprachenkorrespondentinnen durchgeführt. Sie kann auf die oben genannten Ausbildungsgänge übertragen werden.

Schwerpunkte der Arbeit bilden die Maßnahmen zur Veranschaulichung: An Hand von Fallbeispielen, die in Anlehnung an Gerichtsurteile nach UN-Kaufrecht erarbeitet wurden, wird aufgezeigt, welche Rechte bei der Lieferung von sachmangelhafter Ware und im Falle des Lieferungsverzuges geltend gemacht werden können. Hierzu sind Tafelbilder und Übungsaufgaben erstellt worden. Die Beispiele nehmen die Perspektive eines Importeurs ein. Sinnvolle Abänderungen der Reihe werden abschließend erläutert, die in Anlehnung an die Reihe nachträglich selbst vorgenommen werden können, so z.B. Übungen zum Zahlungsverzug.

Zu beachten ist schließlich, dass auf Grund zwischenzeitlicher Änderungen im Kaufrecht nach BGB/HGB einzelne Stellen in der Arbeit, die sich auf einen Vergleich beider Kaufrechte beziehen abzuändern sind. In diesem Zusammenhang sind weitere Änderungen

der jeweiligen Kaufrechte zu berücksichtigen.